

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
1	Schäftlarn, Gemeinde	7.1.15	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
2	bayernets GmbH	8.1.15	Eine Gefährdung von Gashochdruckleitungen und anderen Anlagen der bayernets GmbH ist unbedingt auszuschließen. Es besteht keine neue Bewertungssituation infolge der vorgenommenen Änderungen im Fortschreibungsentwurf. Es wird auf die Stellungnahme vom 25.03.2013 verwiesen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung). Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 25.02.2013.	Keine Änderung des Entwurfs
3	Staatliches Bauamt Rosenheim	8.1.15	Verweis auf Stellungnahme vom 18.05.2013, die weiterhin gültig ist.	Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 08.05.2013	Keine Änderung des Entwurfs
4	E-Plus Mobilfunk, München	8.1.15	Übersichtspläne der E-Plus Richtfunkstrecken, die durch die Vorranggebiete Windkraft führen, mit Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und den Antennenhöhen des betroffenen Richtfunks. Es wird um einen Sicherheitsabstand von 25 Metern (Rotorspitze – Richtfunk) gebeten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung). Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar.	Keine Änderung des Entwurfs
5	Bundessnetzagentur	7.1.15	Die Bundesnetzagentur liefert keine Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken beziehungsweise zu gegebenenfalls eintretenden Störverhältnissen; erforderliche Informationen können nur vom Richtfunkbetreiber eingeholt werden. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken über 20 m Höhe wird eine entsprechende Anfrage an die Bundesnetzagentur empfohlen. Im Anhang der Stellungnahme werden die Richtfunkbetreiber der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in der Region Oberland genannt. Punkt-zu-Mehrpunkt-Anlagen sind in der Region derzeit nicht in Betrieb; für Richtfunkstrecken militärischer Anwender ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu kontaktieren. Grundsätzlich sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
6	Stadtwerke Weilheim	7.1.15	Hinweis auf Popularklage gegen die Regelung des Art. 82 Abs. 1 bis 5 und Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (Aktenzeichen Vf.14-VII-14) vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Dahingehend wird es für nicht zielführend erachtet, wenn der Planungsverband der Region Oberland vor einer höchstrichterlichen Entscheidung die entsprechenden Vorrang- bzw. Ausschlussflächen ändert, da die unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit auch zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen könnte als derzeit in der Bayerischen Bauordnung ausgeführt.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
7	Eberfing, Gemeinde	10.1.15	Kenntnisnahme des Fortschreibungsentwurfs / Keine Einwände oder Hinweise.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
8	Elektrizitätswerk Tegernsee	15.1.15	Wegen Nichtbetroffenheit erfolgt keine Äußerung.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
9	Deutsche Telekom Technik, Bayreuth	16.1.15	Verweis auf zwei im Bereich des <b>Vorranggebietes WK 22</b> verlaufende Richtfunkstrecken mit der Bitte um deren Berücksichtigung bei der Planung.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung). Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
10	Energie Südbayern (Energienetze Bayern GmbH)	13.1.15	Die Energienetze Bayern GmbH ist Netzbetreiber der Gasversorgungsanlagen der Energie Südbayern GmbH. Auf Grundlage der momentan bestehenden Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird den Unterlagen zur Teilfortschreibung Windkraft und den dazugehörigen Karten entnommen, dass sich keine Berührungspunkte zwischen geplanten Vorranggebieten für Windkraft und dem Anlagenbestand der Energienetze Bayern GmbH ergeben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
11	VODAFONE D2 GmbH - STF Tele Consult GmbH	19.1.15 28.1.15	Die <b>Vorranggebiete WK 1, 7, 13 und 22</b> werden von Vodafone betriebenen Richtfunkstrecken gekreuzt bzw. gestreift. Bitte um frühzeitige Beteiligung bei Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen. Ggf. sind Detailprüfungen erforderlich, um ausschließen zu können, dass das Vodafone-Richtfunknetz durch Windkraftanlagen gestört wird.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
12	Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	19.1.15	Die Eignung der <b>Vorranggebiete WK 22 und WK 23</b> sollte aufgrund ihrer Lage im Haupteinholungsbereich südlich von München erneut sorgfältig geprüft werden. Die Aufreihung entlang der Autobahn wird vom Wanderverband als nicht ausreichendes Argument gegen die Störung des Landschaftsbildes angesehen.	Das Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch die Bedeutung für die Naherholung geprüft. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs zugunsten der genannten Zwecke erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.	Keine Änderung des Entwurfs
13	Geretsried, Stadt	5.11.15	Keine Einwände. Hinweis, dass vorbehaltlich einer Feinsteuerung im Wege einer kommunalen Bauleitplanung ein etwaiges immissionsschutzrechtliches Vorhaben im Bereich der <b>"weißen Fläche"</b> in Schwaigwall auch zukünftig nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen wäre.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
14	Eisenbahn-Bundesamt	19.1.15	Vorgenommene Änderungen im Fortschreibungsentwurf führen zu keiner Änderung der Bewertung / Verweis auf die Stellungnahme vom 11.04.2013	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 11.04.2013	Keine Änderung des Entwurfs
15	Roche Diagnostics	21.1.15	Keine Einwände oder Hinweise.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
16	Rottenbuch, Gemeinde	22.1.15	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
17	Bistum Augsburg	19.1.15	Bevor sich der Einwender äußert, ist es erforderlich, eine Stellungnahme der örtlichen Pfarrämter einzuholen, die vom Einwender angefordert wurden. Sobald diese dem Einwender vorliegen, wird dieser eine Stellungnahme abgeben.	Einzelne Pfarrgemeinden haben sich direkt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußert. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
18	Eglfing, Gemeinde	21.1.15	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
19	Landesfischereiverband	23.1.15	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
20	E.ON Bayern AG (jetzt Bayernwerk AG)	23.1.15	Es bestehen keine Einwände, sofern Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden. Bei angenommener Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 120 m wird der kritische Abstand zu einer Freileitung nur im Bereich von <b>Vorranggebiet WK 23</b> unterschritten. Hier kann sich die Leitung je nach tatsächlichem Standort einer Windkraftanlage ggf. in der Nachlaufströmung befinden. Aufwendungen für das ggf. erforderliche Anbringen von Schwingungsdämpfern an den Leiterseilen hat der Verursacher zu tragen. Die Entfernung der übrigen Vorranggebiete zu 20-kV-Freileitungen beträgt mindestens 600 m und zu 110-kV-Freileitungen mindestens 1000 m.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Keine Änderung des Entwurfs
21	Spatzenhausen, Gemeinde	26.1.15	Kenntnisnahme des Fortschreibungsentwurfs.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
22	Katholische Kirchenstiftung Mariae Verkündigung Leeder	28.1.15	Keine Bedenken.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
22	Katholische Kirchenstiftung Mariae Verkündigung Leeder	28.1.15	Hinweis, dass im Falle von Abholzungen in dem an das Waldgrundstück der Katholischen Kirchenstiftung Leeder angrenzenden Staatswald Bedenken wegen Windwurf bestehen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung des genannten Belangs (Windwurfgefahr) kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Die Gemeinde Otterfing steht dem Thema Windkraft aus energiepolitischen Gründen grundsätzlich positiv gegenüber. Dies hat sie in ihrer Entwicklungsplanung mit integriertem Energiekonzept deutlich verankert. Trotzdem können die derzeitigen Festlegungen zu Vorrang- und Ausschlussflächen für Windkraftanlagen des aktuellen Fortschreibungsentwurfs weiterhin nicht akzeptiert werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Gemäß der Begründung des Fortschreibungsentwurfs beeinträchtigen insbesondere die Fernwirkung der Windkraftanlagen, aber auch visuelle Effekte wie Schattenwurf sowie Schallemissionen neben den konkurrierenden Belangen von Naturschutz vor allem die Belange Siedlungsentwicklung, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus und Denkmalschutz, weshalb bei der Standortwahl von Windkraftanlagen Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, v.a. übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung möglichst vermieden werden sollen.	Kenntnisnahme, darauf bezogene Bewertungen s.u.	Kenntnisnahme
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Zum Zwecke einer vorausschauenden Standortplanung sollte auch darauf geachtet werden, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinden, also die gesetzlich garantierte Planungshoheit nicht auf lange Sicht behindert bzw. stark eingeschränkt wird. Dabei wird auf die Begründung des Fortschreibungsentwurfs verwiesen, derzufolge Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen dürfen.	Die bauliche Entwicklung von Gemeinden kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Aus Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsverband Oberland die Abstände gemäß Windkraft-Erlass um 200 m erhöht. Im Übrigen ist die Ortsentwicklungsplanung der Gemeinde Otterfing berücksichtigt. Darauf aufbauend sowie in Folge anderer Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete reduziert, so dass der Gemeinde mehr planerischer Spielraum verbleibt (s.u.).	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Es ist zweifelhaft, ob die Gemeinde Otterfing in einer besonders windreichen Gegend liegt; das Ergebnis derzeit laufender Windmessungen bleibt abzuwarten.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlasses (Neuaufgabe von 2014) geprüft, der für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung stellt, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Die Gemeinde hat ein Ortsentwicklungskonzept entwickelt und beschlossen, welches seit 2007 von der Gemeinde genau beachtet wird. Dieses sieht langfristig ein Wachstum an der Ostseite der S-Bahnlinie vor. Hier soll in fußläufiger Erreichbarkeit zum S-Bahnhof Wohnbebauung entstehen, um das Verkehrsaufkommen im Bahnhofsbereich zu reduzieren. Dementsprechend könnte es neben dem eigentlichen Ortskernbereich zukünftig einen zweiten Ortskern (Bahnhof) geben. Im geänderten Fortschreibungsentwurf wird auf die Belange der Otterfing Ortsentwicklungsplanung nicht ausreichend eingegangen. Das Ortsentwicklungskonzept als gemeindliches Planungsinstrumentarium fehlt im Fortschreibungsentwurf als Bewertungskriterium. Aus Sicht der Gemeinde sollte der Planungsverband Ortsentwicklungsplankonzepte für gesamte Gemeindegebiete nach den gleichen Maßstäben beurteilen wie i.d.R. wirksame Flächennutzungspläne, selbst wenn die rechtliche Verbindlichkeit nicht dem Standard der Flächennutzungspläne entspricht. Die Gemeinde Otterfing bittet, das Ortsentwicklungskonzept bei der Bemessung der Vorrangfläche im Gemeindegebiet Otterfing ausreichend zu berücksichtigen und hierbei ihre Stellungnahme vom 13.12.2011 zu beachten, um der Gemeinde eine nachhaltige Ortsentwicklung weiterhin zu ermöglichen. Die vorliegende Planung im Fortschreibungsentwurf gefährdet die Möglichkeit einer Ortsentwicklung nach außen gemäß Ortsentwicklungskonzept.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine einzelfallbezogene Erhöhung der Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Im Übrigen sind die in der Stgn. der Gemeinde Otterfing vom 13.12.2011 aufgeführten Ergänzungspotentiale für die Ortsentwicklungsplanung im aktuellen Fortschreibungsentwurf berücksichtigt.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Gemäß Begründung des Fortschreibungsentwurfs wird entsprechend den Vorgaben des Windkrafterlasses die TA-Lärm als Messbasis für die Abstände verwendet. Die dort geregelten gesetzlichen Mindestabstände werden mit einem Zuschlag von 200 m auf die Siedlungskategorien Wohnbauflächen etc. versehen, um so zu einer Konfliktvermeidung und höheren Akzeptanz beizutragen. Im ungünstigen Fall (je nach Lage von Wohnbebauung und Windkraftanlage) wird damit zukünftig keine bauliche Entwicklung über einen Radius von 200 m hinaus mehr stattfinden können, was wohl langfristig zu keiner höheren Akzeptanz der Energieversorgung durch Windkraft in der Bevölkerung führen wird.	Eine Siedlungserweiterung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Die Ergänzungspotentiale des Ortsentwicklungskonzepts wurden im aktuellen Fortschreibungsentwurf berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Gemäß der Begründung des Fortschreibungsentwurfs sind als zentrale Kriterien der regionsweit einheitlichen Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes auch Sichtbeziehungen und denkmalgeschützerische Belange (die ggf. auf Grundlage einer Einzelfallabwägung erfolgen) enthalten. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde Otterfing auf die Denkmalschutzbelange der Otterfing Kirche mit ihrem charakteristischen spitzen Turm. Diese werden in der Abwägung trotz des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.03.2013 weiterhin zu Ungunsten des Ortsbildes bewertet. So wird die Otterfing Kirche allein schon durch die auf dem Gemeindegebiet geplante Vorrangfläche beim Bau von Windkraftanlagen Blicküberlagerungen bekommen. Im Zuge der Ortsentwicklungsplanung mit integriertem Energiekonzept sollte der Einfluss möglicher Windkraft-Standorte auf die Erträglichkeit mit bestehenden wichtigen Blickbeziehungen in der Gemeinde überprüft werden. Für die Veranschaulichung dieser Thematik wird als Beispiel die Blickbeziehung von der Painkammer Straße als historischer Wegeführung auf die Pfarrkirche St. Georg als städtebauliches Merkzeichen des "Pfarrdorfes Otterfing" (dokumentiert durch eine Fotocollage) angeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Drehbewegung der Rotorblätter der beiden westlichen Windkraftanlagen in Konkurrenz zum "Ruhe ausstrahlenden" Merkzeichen des Kirchturms steht und eine eklatante Störung der Kulturlandschaft darstellt. Hierbei verweist die Gemeinde Otterfing auch darauf, dass es sich bei der Otterfing Kirche rein formal um einen denkmalgeschützten Bau handelt, für den im Vergleich zur Wieskirche, trotz der geringeren Prominenz, die gleichen Schutzvorschriften gelten müssten. Denn zumindest für die Otterfing Bürger ist die Pfarrkirche ein Bereich mit herausragender Bedeutung für das Ortsbild. Daher schlägt die Gemeinde im westlichen Bereich des <b>Vorranggebietes WK 22</b> weiterhin ein Ausschlussgebiet wegen "Störung des Siedlungs- und Landschaftsbildes" vor. Denn die Einstufungskriterien bzgl. der Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes im Fortschreibungsentwurf werden von der Gemeinde Otterfing als sehr relativ erachtet und müssten im Interesse der Bevölkerung hinterfragt werden. Darüber hinaus wird in den Standortbögen bei <b>Vorranggebiet WK 22</b> nicht ausreichend konkret auf die Störung von Sichtbeziehungen von Kulturdenkmälern und Ortsbildern durch Windkraftanlagen eingegangen. Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung kann sich durch benachbarte Flächen im Landkreis München verstärken, weil dort alle Windkraftanlagen relativ nah an der Gemeindegrenze angesiedelt werden sollen. Deshalb ist eine Prüfung der Standortplanung erforderlich.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Eingeflossen in die Orts- und Landschaftsbildbewertung sind auch Beeinträchtigungen bedeutsamer Blickbeziehungen, z.B. auf die Alpen, aber auch - bei Vorliegen konkreter Kenntnis (z.B. Unesco-Kulturerbestätte Wieskirche) - auf geschützte Denkmäler. Die Pfarrkirche St. Georg ist von den Fachbehörden nicht als landschaftsprägendes Baudenkmal benannt worden und findet deshalb keinen gewichtigeren Niederschlag in der Orts- und Landschaftsbildbewertung. Darüber hinaus erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Durch die an das Vorranggebiet WK 22 angrenzenden, im Flächennutzungsplan der Nachbarkommunen Sauerlach, Brunntal und Aying dargestellten Konzentrationszonen für Windkraft wird keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen erwartet, weil diese an der Sichtachse vom Ortsteil Otterfing ausgehend nach Nordosten hinter Vorranggebiet WK 22 liegen.	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Die Gemeinde Otterfing begrüßt den Wegfall der umliegenden Vorrangflächen bzw. deren Umwandlung in Ausschlussflächen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Die Gemeinde Otterfing stellt fest, dass in der vorgelegten Planung entgegen den Ausführungen in der Begründung des Fortschreibungsentwurfs ihre konkretisierte gemeindliche Entwicklungsvorstellung in Bezug auf Windkraftstandorte leider nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurde. So rückt das <b>Vorranggebiet WK 22</b> leider sehr deutlich in Richtung Ortschaft.	Kenntnisnahme, darauf bezogene Bewertungen s.o.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Die Gemeinde verweist darauf, dass in der Rechtsprechung klargestellt wurde, dass die Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung nicht sämtliche geeignete Flächen darstellen muss. Lediglich eine, gemessen an der Gemeindegroße substanziale Nutzung der Windenergie muss möglich sein. Dies dürfte auch für die Regionalplanung gelten. Deshalb bittet die Gemeinde Otterfing, ihre Stellungnahmen vom 13.12.2011 sowie vom 19.03.2013 in vollem Umfang zu berücksichtigen, da immer noch genügend Flächen im Geltungsbereich der Gemeinde verbleiben um die Stromerzeugung mit Windkraft optimal umzusetzen.	Es müssen nicht sämtliche für die Windkraft geeignete Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Im vorliegenden Fall befanden sich im Gemeindegebiet zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, von denen nur ein Teil als Vorranggebiet festgelegt wird. Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Für die Gemeinde ist es unverständlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kapitel B I 2.8 Z (Natur und Landschaft) des Regionalplans der Region Oberland etwas geändert haben soll. Diese "überholte" Aussage gilt bei allem Verständnis für die Belange der alternativen Energieerzeugung nach wie vor. Windkraftanlagen sind und bleiben gerade im Voralpenland einfach nur hässlich. Um allerdings die Ziele einer energieautarken Region 17 zu erfüllen, sind WKA vermutlich schlichtweg notwendig, was aber nichts an ihrer landschaftsbeeinträchtigenden Ansicht ändert.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen. Darüber hinaus setzt der Planungsverband die Vorgabe des LEPs 2013 um, Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes im Regionalplan festzulegen (LEP 6.2.2 Z).	Kenntnisnahme
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Es wird ausdrücklich auf die aktuelle Gesetzeslage (u.a. Änderung der BayBO, Art.82, Abs.1 bis 5) hingewiesen. Nimmt man für das Gebiet der Gemeinde Otterfing die 10 H-Regelung der Bayerischen Bauordnung als Grundlage für die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung müsste das <b>Vorranggebiet WK 22</b> nochmals entsprechend verkleinert werden (vgl. beiliegende Planskizze zu potenziellen Standortflächen für Windkraftanlagen auf Basis der 10 H-Regelung vom 07.04.2014). Die derzeitige Planung entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage. Es wird gebeten, die festgesetzten Abstände auch diesbezüglich abzuwägen und zu überdenken. Zudem würde die Einhaltung der 10 H-Regelung die gemeindliche Ortsentwicklung in ihren Möglichkeiten zur Weiterentwicklung nach Osten sichern.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten. Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Im Übrigen sind die in der Stgn. der Gemeinde Otterfing vom 13.12.2011 aufgeführten Ergänzungspotentiale für die Ortsentwicklungsplanung berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
23	Otterfing, Gemeinde	22.1.15	Hinweis, dass der Landkreis Miesbach am 27.10.2014 auf Antrag der Gemeinde Otterfing eine Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes Otterfing - Hofdöfner Forst erlassen hat (vgl. Anlage).	Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist dem Planungsverband bekannt und steht der Sicherung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nicht entgegen. Konkrete Inhalte und Ziele des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind nach derzeitigem Stand noch unklar bzw. so unkonkret, so dass sich auf dieser Grundlage eine Änderung des Vorranggebietes WK 22 nicht rechtfertigen ließe. Abhängig von den jeweiligen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes (einschließlich Zonierungskonzepten usw.) können Windkraftanlagen im Übrigen auch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes zulässig sein. Verbote der einstweiligen Sicherung des Landschaftsschutzgebietes werden durch die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet nicht berührt. Im Übrigen wurden die Belange des Landschafts- und Artenschutzes bei der Änderung des Regionalplans insbesondere durch die regionsweit einheitlich erstellten Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
24	Pfarreiengemeinschaft Auerberg	27.1.15	Keine Einwände oder Hinweise.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
25	Stadtwerke München, hier SWM Infrastruktur Region GmbH	29.1.15	Bitte um Ergänzung im Begründungstext, S. 21 Abs. 3 bei Abstände zur Bandinfrastruktur um den Zusatz "bzw. Transportleitungen für Erdgas und Trinkwasser", da auch hier Einzelfallprüfungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen sollten.	Im genannten Abschnitt der Begründung des Fortschreibungsentwurfs (S. 21 Abs. 3) erfolgt der Hinweis, dass „Abstände zu Bandinfrastruktur, wie beispielsweise ... Abstandsflächen zu ... (Frei-)Leitungen ... auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt“ sind und die Prüfung erforderlicher Abstände erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren vorzunehmen ist. Mit dem übergeordneten Begriff „(Frei-)Leitungen“ sind Transportleitungen für Erdgas und Trinkwasser inkludiert. Dementsprechend ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
25	Stadtwerke München, hier SWM Infrastruktur Region GmbH	29.1.15	Hinweis auf Leitungsverlauf der Zubringerwasserleitung ZW 3 im Bereich der Vorranggebiete <b>WK 22 und WK 23</b> , wie in "Karte 2: Siedlung und Versorgung" vom 23.10.2006 des Regionalplans der Region Oberland dargestellt. Bei Kenntnis von Anlagentyp und genauem Standort der Windkraftnutzung behält sich die SWM Infrastruktur Region GmbH eine Negativprüfung vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
26	Autobahndirektion Südbayern	29.1.15	Keine Einwände oder Hinweise.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
27	Andechs, Gemeinde	30.1.15	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
27	Andechs, Gemeinde	30.1.15	Hinweis, dass 10 H-Regelung berücksichtigt werden soll.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten. Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
28	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.1.15	Hinweis auf Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich. Sollten diese von Maßnahmen betroffen sein, infolgedessen sie gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, bedarf es einer Abstimmung mindestens 6 Monate vor Baubeginn.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung einer tatsächlichen Betroffenheit der Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Keine Änderung des Entwurfs
29	Private/r, Weyarn	29.1.15	Hinweis, dass das Wasserschutzgebiet Kleinhöhenkirchen-Sonderdilching mit geplanter Erweiterung (Antrag der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim) in der Planung unberücksichtigt bleibt. Ggf. ist es deshalb fachlich nicht korrekt, das ehemalige Vorranggebiet WK 25 als sog. <b>weiße Fläche</b> zu belassen.	Die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes ist dem Planungsverband bekannt und wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt. Die genannte Fläche liegt im näheren Einzugsgebiet der Fassungen der Hangquellgruppen. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten wäre eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet in diesem Bereich zwar nicht vereinbar, die Überplanung mit einem Vorbehaltsgebiet jedoch möglich. Unabhängig davon liegt gemäß der überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses (2014) in diesem Bereich nunmehr ein für die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu geringes Windpotential vor, so dass die Fläche regionalplanerisch unbeplant bleiben muss (vgl. Stgn. Nr. 62). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Denklingen, Gemeinde	29.1.15	Die Gemeinde Denklingen unterstützt die regenerative Energiegewinnung und die Ziele der Energiewende, jedoch wird die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen in der heutigen Situation in ihrer Region und angrenzend an ihre Gemeinde <b>Vorranggebiet WK 1</b> abgelehnt.	Kenntnisnahme, darauf bezogene Bewertungen s.u.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
30	Denklingen, Gemeinde	29.1.15	Das neue EEG sieht erhebliche Vergütungskürzungen für Windenergieanlagen vor, weshalb die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gerade in Gebieten mit einer im deutschlandweiten Vergleich nicht sehr guten Windhöflichkeit nicht mehr garantiert ist. Darüber hinaus wurden mit dem neuen EEG zwar wichtige Schritte für eine Einbindung der – losgelöst vom Bedarf – schwankenden Stromerzeugung aus Wind und Sonne in ein Gesamtsystem getan. Doch fehlt es bislang an gesetzlichen Rahmenbindungen hinsichtlich einer dauerhaften Bereitstellung von ausreichender gesicherter Leistung, einem vernünftigen Gleichklang von Netzausbau und Erneuerbaren Ausbau sowie für die Bereitstellung von ausreichend Flexibilität im Stromsystem, z.B. durch Speicher, um die zunehmend volatile Erzeugung auszugleichen.	Die Festlegung von Vorranggebieten dient ausschließlich der Flächensicherung. So erfolgt auf Ebene der Regionalplanung nur die Auswahl geeigneter Gebiete für die Windkraftnutzung, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit konkreter Windkraftvorhaben obliegt dem Investor.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Denklingen, Gemeinde	29.1.15	Ein derart erheblicher Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen entstehen wird, wird (auch im Hinblick auf die zuvor genannten Probleme, s.o.) für unverhältnismäßig erachtet. Stromgewinnung aus regenerativen Energien, der Schutz der Natur, insbesondere der Schutz unseres Waldes, der für unser lokales Klima eine große Rolle spielt und der Naherholung dient, müssen in einen ausgewogenen Einklang gebracht werden. Deshalb steht die Gemeinde Denklingen der Ausweisung des <b>Vorranggebietes WK 1</b> kritisch gegenüber und bittet auf die Ausweisung zu verzichten.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Dabei wurden Belange von Naturschutz und Landschaftsbild in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt und zudem die Bedeutung für die Naherholung geprüft. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss des Bereichs von Vorranggebiet WK 1 zugunsten der genannten Zwecke erfordern würde, ist nicht erkennbar. Deshalb keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
31	Königsdorf, Gemeinde	2.2.15	Es soll geprüft werden, ob der als <b>weiße Fläche</b> verbliebene Bereich als Ausschlussfläche festgesetzt werden kann, damit der Betrieb der angrenzenden öffentlichen Sternwarte im Bereich der Jugendsiedlung auch künftig ohne Beeinträchtigung raumbedeutsamer Windkraftanlagen stattfinden kann.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage. Die genannte weiße Fläche, die im ursprünglichen Entwurf als Vorranggebiet WK 15 festgelegt war, wird alleine aufgrund des geringen Windpotentials gemäß dem überarbeiteten Bayerischen Windatlas 2014 nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt. Im Übrigen hängen mögliche Konflikte vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Abstand der Sternwarte zur genannten weißen Fläche beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m. Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob die vorgebrachte Sichtbehinderung tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden (vgl. auch Stgn. Nr. 33, 111). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
32	Bundesanstalt für Immobilien-Aufgaben	29.1.15	Auch nach der Auflösung der Luftlande- und Lufttransportschule Altenstadt (LL/LTS) zum 01.01.2016 wird die Ausbildung mindestens bis 2017, voraussichtlich deutlich darüber hinaus fortgesetzt. Über diesen Zeithorizont hinaus besteht derzeit auf Grundlage der Stationierungsentscheidung eine Planungssicherheit lediglich hinsichtlich des Verbleibs des Absatzplatzes Altenstadt in der Nutzung der Bundeswehr, über die konkrete Nutzung ist dabei noch zu entscheiden. Zudem ist die Erhöhung der Lehrgangsumfänge und damit die Anzahl der Flugbewegungen um 50 % vorgesehen. Um Ausbildungsqualität und Sicherheit nicht zu gefährden, ist die Errichtung von WKA im Bereich des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 141 auszuschließen (vgl. beiliegende Graphik). Die Errichtung von WKA unmittelbar am Rand ED-R 141 ist aus Gründen der Flugsicherheit ebenfalls nicht möglich (erhebliche Gefährdung für Leib und Leben).	Die Ausweisung der Vorranggebiete wurde im Vorfeld der Fortschreibung seit 2011 intensiv mit der Bundeswehr abgestimmt (Wehrbereichsverwaltung Süd sowie Luftwaffenamt Köln Abt. Flugbetrieb). Dabei wurde auch das genannte Flugbeschränkungsgebiet geprüft. Für dieses Gebiet ist nach Angaben der Bundeswehr kein militärischer Schutzbereich angeordnet. Unabhängig davon greifen hier die Baubeschränkungen der §§ 12 und 17 LuftVG, in dem die Baubeschränkungen bzw. Genehmigungspflichten beschrieben sind. Die örtlichen Genehmigungsbehörden leiten im Falle der Betroffenheit die Anträge zur Errichtung einer WKA an die Luftfahrtbehörden zur Zustimmung weiter. Der sehr eng gefasste (und nicht mit dem genannten Flugbeschränkungsgebiet übereinstimmende) militärische Bereich um den Flughafen Altenstadt gemäß den Angaben aus dem Energie-Atlas Bayern ist ohnehin als Ausschlussgebiet für WKA dargestellt. Eine pauschale Ausdehnung des Ausschlussgebietes darüber hinaus ist regionalplanerisch nicht zu rechtfertigen, da in diesem Bereich gem. LuftVG eine Einzelfallprüfung erforderlich und die Errichtung von WKA möglich ist (vgl. auch bestehende und im Flugbeschränkungsgebiet befindliche Windkraftanlagen in Bidingen mit einer Gesamthöhe bis zu 207 m). Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vgl. Stgn. Nr. 41) verwiesen, die hinsichtlich der Regionalplan-Fortschreibung keine Bedenken geäußert hat.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Es wird begrüßt, dass die vorliegende Fortschreibung nicht mehr Fläche Nr. 15 als Vorranggebiet ausweist.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Es werden negative und langfristige Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb der Jugendsiedlung Hochland, bestehend aus Jugendbildungsstätte, Umweltstation, Jugendzeltplatz, Sternwarte, Blockhäusern und Wohngebäuden, befürchtet. Die Nabenhöhe der geplanten Windkraftanlagen kann bis zu 250 m betragen. Die geplante <b>weiße Fläche</b> östlich von Königsdorf befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Jugendsiedlung und wird die Arbeit nachteilig beeinflussen, den Bildungsauftrag gefährden und die wirtschaftliche Betriebsführung und weitere Investitionen durch zu erwartende Besucherrückgänge nachhaltig gefährden.	Der Abstand der genannten weißen Fläche zur Jugendsiedlung beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die Jugendsiedlung ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Die Entfernung zwischen der <b>weißen Fläche</b> östlich von Königsdorf unterschreitet die 10 H - Regelung. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich in den Gebäuden der Jugendsiedlung Hochland auch um einige Wohngebäude (Personalwohnungen) handelt und hier wohl die Entfernungen zur Wohnbebauung zugrunde gelegt werden müssen.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten bzw. weißen Flächen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten bzw. weißen Flächen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs



Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Bedenken gegen die <b>weiße Fläche</b> östlich von Königsdorf: Es wird ein größeres Unfallrisiko dadurch befürchtet, dass der Luftraum über der Jugendsiedlung Hochland häufig auch von den Flugzeugen des nahe gelegenen Flugplatzes genutzt wird.	Hinsichtlich des Belangs Luftfahrt wurden die zuständigen Fachbehörden umfassend beteiligt. Es wird insbesondere auf die Stellungnahmen Nr. 34 und 49 verwiesen. Die Platzrunden und Hindernisfreiefläche des genannten Flugplatzes befinden sich außerhalb der genannten weißen Fläche. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nur randlich den östlichen Bereich der weißen Fläche. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Bedenken gegen die <b>weiße Fläche</b> östlich von Königsdorf: Im Oktober 2014 wurde auf dem Gelände der Jugendsiedlung die öffentliche Sternwarte Rothmühle (Betreiber: Isartalsternwarte e.V.) in Betrieb genommen, für die eine genehmigte Bauplanung vorliegt. Es wird befürchtet, dass die Sternwarte in ihrem Betrieb massivst beeinträchtigt und u. U. Himmelsbeobachtungen in westlicher Richtung unmöglich werden. Es können der Verlust der eingesetzten finanziellen Mittel und eine Rückforderung von Fördermitteln der Europäischen Union drohen, was zur Insolvenz des Trägervereins führen könnte.	Der Abstand der geplanten Sternwarte zur genannten weißen Fläche beträgt analog zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich mit Wohnnutzung an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m. Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob eine Sichtbehinderung tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Bedenken gegen die <b>weiße Fläche</b> östlich von Königsdorf: Den Vorgaben der dargestellten Voraussetzungen für die Wertung von Vorrangflächen bzw. weißen Flächen sind keine Angaben zu entnehmen, die Aufschluss darüber geben, ob Sondernutzungen (vgl. Flächennutzungsplan) wie die "Jugendsiedlung Hochland" oder die "öffentliche Sternwarte" überhaupt in den Kriterienkatalog aufgenommen und berücksichtigt worden sind. Es wird gebeten, die Sondernutzungen und das öffentliche Interesse an den Einrichtungen im Außenbereich als Jugendsiedlung bzw. öffentliche Sternwarte ausdrücklich und umfassend zu berücksichtigen und in die Gesamtplanung für die Region 17 einfließen zu lassen.	In der Regionalplan-Begründung zu B X 3.3.2 Z sind die Bewertungskriterien detailliert aufgeführt. Hierzu werden im Bereich Siedlungswesen auch sonstige Bauflächen bzw. Wohnnutzung im Außenbereich erläutert. Die Jugendsiedlung sowie die Sternwarte sind mit einem Abstand von 700 m berücksichtigt worden (Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm, z.B. 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich zzgl. regionalplanerischer Vorsorgezuschlag von 200 m). Eine besondere Schutzwürdigkeit der Jugendsiedlung, die einen darüber hinaus gehenden Abstand rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Bedenken gegen die <b>weiße Fläche</b> östlich von Königsdorf: Es wird gebeten, diese Fläche verbindlich als Ausschlussgebiet festzusetzen.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage (vgl. auch Stgn. Nr. 31, 111). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	3.2.15	Bedenken gegen die <b>weiße Fläche</b> östlich von Königsdorf: Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb und die - auch bauliche - Weiterentwicklung der Jugendsiedlung Hochland in keinsten Weise jetzt und auch zukünftig gefährdet sind; es liegt mittlerweile eine Baugenehmigung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen zur Modernisierung des Tagungshauses vor; der Erhalt öffentlicher Zuschüsse legt eine 25-jährige Zweckbindung verbindlich zugrunde.	Der Abstand der genannten weißen Fläche zur Jugendsiedlung beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m. Er geht damit über die Mindestabstände für derartige Anlagen nach Windkraft-Erlass hinaus und lässt entsprechende Erweiterungen zu. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
34	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	2.2.15	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Gleichwohl bleibt die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
35	Sauerlach, Gemeinde	2.2.15	Auf die Stellungnahme vom 19.03.2013 wird verwiesen und die vorgebrachten Belange werden, soweit nicht bereits abgehandelt, weiterhin aufrecht erhalten.	Es wird auf die Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 20.03.2013 verwiesen.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
35	Sauerlach, Gemeinde	2.2.15	<b>Vorranggebiet WK 22</b> ist in der westlichen Ausdehnung zurückzunehmen. Die Fläche ist unmittelbar angrenzend an die nördlich gelegene Konzentrationszone der Gemeinde Sauerlach, die sich nach der Immissionslinie entlang der Autobahn BAB A8 richtet. Hier ist die bereits durch die Autobahn gegebene Störzone maßgebend. Innerhalb dieser Zone können untergeordnete Störquellen untergebracht werden, ohne eine Summenwirkung und damit eine Beeinträchtigung für die nahe gelegenen Orte Arget und Otterfing auszulösen. Es wird auf die Stellungnahme des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München vom 26.01.2015 verwiesen, die Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses ist.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Summenwirkung aller Geräusch emittierenden Anlagen, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
35	Sauerlach, Gemeinde	2.2.15	Im Hofoldinger Forst entsteht durch die Konzentrationsflächenplanungen der Gemeinden Sauerlach, Brunnthäl, Aying und Otterfing eine riesige Fläche für Windkraftanlagen (ca. 1.200 ha). Um visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, empfiehlt sich eine flächenmäßige Reduzierung des <b>Vorranggebietes WK 22</b> .	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein übermäßiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engeräumigen Maßstab in Bezug auf ein übermäßiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Die vorliegenden Planentwürfe der angrenzenden Gemeinden im Landkreis München sind dem Planungsverband bekannt. Es ergeben sich keine Überlastungseffekte für die Gemeinde Sauerlach, die gemäß der regionalplanerischen Vorgehensweise einen Ausschluss rechtfertigen würde. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
35	Sauerlach, Gemeinde	2.2.15	Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Otterfing - Hofoldinger Forst" (vgl. Verordnung des Landkreises Miesbach über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes vom 27.10.2014) ist nahezu deckungsgleich mit <b>Vorranggebiet WK 22</b> . Gemäß Windkraft-Erlass werden LSG als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesen Gebieten grundsätzlich möglich. Empfohlen wird aber die Erstellung eines Zonierungskonzeptes, das geeignete Standorte innerhalb des LSGs ausweist. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die zuständigen Gebietskörperschaften (Landkreise, Bezirke). Die Konzentrationszone der Gemeinde Sauerlach liegt zum großen Teil innerhalb des LSGs "Hofoldinger und Höhenkirchener Forst". Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergab sich, dass lediglich die autobahnnahen, verlärmten Bereiche des LSGs sich für die Errichtung von WKA eignen. Die Konzentrationszone wurde entsprechend beiliegender Karte angepasst. Für das Vorranggebiet WK 22 empfiehlt sich eine Reduzierung ebenfalls auf die autobahnnahen, verlärmten Bereiche des geplanten LSGs, da die gleichen Konflikte mit dem Landschaftsschutz zu erwarten sind.	Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist dem Planungsverband bekannt und steht der Sicherung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nicht entgegen. Konkrete Inhalte und Ziele des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind nach derzeitigem Stand noch unklar bzw. so unkonkret, so dass sich auf dieser Grundlage eine Änderung des Vorranggebietes WK 22 nicht rechtfertigen ließe. Abhängig von den jeweiligen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes (einschließlich Zonierungskonzepten usw.) können Windkraftanlagen im Übrigen auch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes zulässig sein. Eine etwaige Festlegung eines Zonierungskonzeptes obläge dem Landratsamt Miesbach. Verbote der einstweiligen Sicherung des Landschaftsschutzgebietes werden durch die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet nicht berührt. Im Übrigen wurden die Belange des Landschafts- und Artenschutzes bei der Änderung des Regionalplans insbesondere durch die regionsweit einheitlich erstellten Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
36	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (18)	3.2.15	Die geplante Festsetzung der Vorranggebiete ist unter regionalplanerischen Gesichtspunkten vertretbar und steht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Südostoberbayern grundsätzlich nicht entgegen. Hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien ist die Planung weiterhin zu begrüßen. Sie entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP), insb. den Zielen LEP 6.2.1 und 6.2.2.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
37	Lenggries, Gemeinde	5.2.15	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
38	Raisting, Gemeinde	4.2.15	Die Gemeinde Raisting gibt zur 9. Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberland keine Stellungnahme ab.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
39	Steingaden, Gemeinde	4.2.15	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
40	Prem, Gemeinde	4.2.15	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
41	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (ehemals Wehrbereichsverwaltung Süd)	6.2.15	Gegen den Wegfall der <b>Vorranggebiete WK 3, 4, 5, 11, 12, 14, 15, 20, 21</b> und des <b>Vorbehaltsgebietes WK 25</b> bestehen keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
41	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (ehemals Wehrbereichsverwaltung Süd)	6.2.15	Für die von den Änderungen betroffenen <b>Vorranggebiete 1 und 7</b> wird auf die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 04.04.2013 verwiesen.	Es wird auf die Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 04.04.2013 verwiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
42	Bidingen, Gemeinde	6.2.15	Das <b>Vorranggebiet WK 1</b> hat sich hauptsächlich nach Westen vergrößert. Dadurch beträgt der Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung (Ortsteil Königsried) nunmehr lediglich ca. 700 m. Es werden Abstände von Windrädern zur Wohnbebauung für notwendig erachtet, die sich an den Standards orientieren, die die Gemeinde für eigene Windräder im Gemeindegebiet festgelegt hat. Insbesondere aus den Erfahrungen mit der Planung und dem Bau des kommunalen Windrads südlich des Ortsteils Königsried halten wir einen Mindestabstand von der Wohnbebauung von fünfacher Gesamthöhe der Anlage für notwendig und optisch zumutbar. Hiernach ergibt sich bei heutigen Windraddimensionen ein Mindestabstand von 1 km zur nächsten Wohnbebauung. Dieser Abstand ist durch die Änderung des Vorranggebietes im Vergleich zur ursprünglichen Planung nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund lehnt die Gemeinde ein Vorranggebiet in der geänderten Fassung ab. Das Vorranggebiet in der ursprünglichen Fassung hält diesen Abstand ein.  Durch die relative Nähe des geänderten <b>Vorranggebietes WK 1</b> zum Ortsteil Königsried stellt sich auch ein gewisser "Umzingelungseffekt" ein, weil sich südlich von Königsried im Abstand von 1 km bzw. 1,3 km bereits 2 Windräder befinden. Zusätzliche Windräder im Osten von Königsried mit relativ kurzem Abstand würde den oben genannten Effekt hervorrufen.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 1 zum Ortsteil Königsried beträgt an der nächstgelegenen Stelle 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für den genannten Weiler ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Im Übrigen beinhaltet der ursprüngliche Regionalplan-Entwurf (Fassung vom 11.10.2013) in diesem Bereich neben Vorranggebiet WK 1 eine weiße Fläche. Diese Fläche konnte damals alleine aufgrund des geringen Windpotentials nicht als Vorranggebiet festgelegt werden. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlases (2014) liegt in diesem Bereich ein ausreichendes Windpotential für eine Festlegung als Vorranggebiet vor. Aus Gründen des Überlastungsschutzes des Teilraums wurde diese weiße Fläche jedoch nur zum Teil dem Vorranggebiet WK 1 zugeschlagen und die restliche Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt. Dabei wurden auch die bestehenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Bidingen berücksichtigt. Nach den dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien des Überlastungsschutzes erscheint die Belastung von Königsried vertretbar. Eine Umzingelungswirkung für Königsried kann ausgeschlossen werden, die Belastung von Königsried wurde im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf durch die erhebliche Erweiterung des Ausschlussgebietes sogar deutlich reduziert (vgl. Stgn. Nr. 79). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
42	Bidingen, Gemeinde	6.2.15	Bei einer Untersuchung von Lärmemissionen müssen der verkürzte Abstand und die beiden bestehenden Windräder südlich von Königsried berücksichtigt werden. Hier könnte sich ein Verstärkungseffekt ergeben, da die Schallemissionen aus 2 verschiedenen Richtungen auf den Ortsteil Königsried einwirken würden. Zum Thema Schattenwurf wird auf die Stellungnahme vom 06.03.2013 verwiesen. Es wird festgestellt, dass sich durch die Verkürzung des Abstands zum Ortsteil Königsried die Gefahr eines nachteiligen Schattenwurfs noch verstärken würde. ( <b>Vorranggebiet WK 1</b> )	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf oder zur Summenwirkung aller Geräusch emittierenden Anlagen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Zone I und II von Wasserschutzgebieten gelten als "Ausschlussgebiete" und sollten in allen Teilflächennutzungsplänen als "harte Tabuzone" behandelt werden. Diese Belange der Wasserversorgung wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft berücksichtigt. Bei einer Überschneidung eines Vorranggebietes Windkraft mit einer bewaldeten Schutzzone III der Wasserversorgung muss in jedem Einzelfall die Schutzgebietsverordnung beachtet und die Rodungsvorhaben sorgfältig geprüft werden; bei Überschneidung von Vorranggebieten Trinkwasserschutz und Windkraft muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers, zum Beispiel bei der Wahl der Gründung der Windkraftanlage oder Verlegung von Leitungen eingehalten werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die regionalplanerische Festlegung als Ausschlussgebiet hat zur Folge, dass auch etwaige Teilflächennutzungspläne an diese Festlegung gebunden sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Überschneidungen der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebieten III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung liegen nicht vor. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Sollte gesammeltes Niederschlagswasser anfallen, sind die Anlagen zur Beseitigung gemäß den Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Ob Beseitigungsanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anforderungen der Anlagenverordnung „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den allgemeinen technischen Regeln einzuhalten. Niederschlagswasser, das auf Flächen anfällt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, darf nicht erlaubnisfrei versickert werden. Diese Anlagen zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zusammen mit dem Genehmigungsantrag für den Bau der Windkraftanlage bei der zuständigen Rechtsbehörde zu beantragen. Das auf Zufahrtsstraßen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeleitet, sondern breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden.	Die genannten Aspekte betreffen Fragen der Detailplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es bleibt einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, diese Fragen anhand der einschlägigen fachlichen Vorgaben zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Grundwasser und Boden: Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Beim Baugrubenaushub ist zu beachten, dass für eine Bauwasserhaltung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, die vorab bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen ist.	Die genannten Aspekte betreffen Fragen der Detailplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es bleibt einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, diese Fragen anhand der einschlägigen fachlichen Vorgaben zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Lage von Baukörpern zum Grundwasser: Das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Grundwasser) ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden. Bei Windkraftanlagen kann die Gründung der Anlagen von dieser Erlaubnispflicht betroffen sein.	Die genannten Aspekte betreffen Fragen der Detailplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es bleibt einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, diese Fragen anhand der einschlägigen fachlichen Vorgaben zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Lage zu Gewässern: Soweit oberirdische Gewässer durch das Vorhaben berührt werden, ist unabhängig von der Genehmigungspflicht des Gewässers ein Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten; ansonsten wurden Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Hochwasser bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft bereits berücksichtigt.	Abstände von 10 m sind im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Altlastenverdachtsflächen: Abgrenzung zu bestimmten Flächen ist im vorgelegten Maßstab zu ungenau. Dadurch kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Flächen, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen gemäß dem Kataster gemäß Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) gegeben ist, betroffen sind. Dies ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen. Soweit Überschneidungen festgestellt werden konnten, wird auf diese hingewiesen.	Altlastenverdachtsflächen sind auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der Maßstäblichkeit nicht überprüfbar. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Anlagen- und Standortdetails erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Im Bereich des <b>Vorranggebietes WK 7</b> kann keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	<b>Vorranggebiet WK 13</b> berührt im nordöstlichen Bereich mehrere oberirdische Gewässer. Der Bibisee und die weiteren kleinen Weiher sind Gewässer III. Ordnung. Zur Gewährung der ordentlichen Unterhaltung und des Zugangs zum Gewässer sollte der empfohlene Abstand zu oberirdischen Gewässern berücksichtigt werden. Gewässerbegleitend befinden sich gemäß IÜG (Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamt für Umwelt) wassersensible Gebiete. Der Grundwasserflurabstand kann teilweise unter 5 m liegen.	Das Vorranggebiet WK 13 überschneidet sich im nordwestlichen Bereich in geringem Umfang mit dem sog. Bibersee; gewässerbegleitend befinden sich in der Nachbarschaft weitere wassersensible Gebiete. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes ergeben sich aus fachbehördlicher Sicht keine Probleme. Die möglichen kleinteiligen Betroffenheiten hinsichtlich der genannten Oberflächengewässer stehen einer regionalplanerischen Ausweisung des Gebietes nicht entgegen. Die Prüfung ggf. notwendiger Abstandsflächen und der notwendigen Anforderungen an die Anlagengestaltung müssen einem konkreten Zulassungsverfahren für eine Windkraftanlage vorbehalten bleiben. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Im Nordwesten des <b>Vorranggebietes WK 14</b> wird der Breitenbach gekreuzt. Zur Gewährung der ordentlichen Unterhaltung und des Zugangs zum Gewässer sollte der empfohlene Abstand zu oberirdischen Gewässern berücksichtigt werden; gewässerbegleitend befinden sich gemäß IÜG wassersensible Gebiete.	Vorranggebiet WK 14 ist im aktuellen Entwurf entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Im Bereich des <b>Vorranggebietes WK 15</b> kann anhand der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Vorranggebiet WK 15 ist im aktuellen Entwurf entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Die tieferen Lagen des <b>Vorranggebietes WK 16</b> (östliche und westliche Randlage) liegen gemäß IÜG im wassersensiblen Gebiet.	Aus dem Vorhandensein von wassersensiblen Bereichen innerhalb des Vorranggebiets WK 16 bzw. nördlich davon ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung eines Vorranggebietes Windkraft. Entsprechende Abstandspuffer sind im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Die Prüfung von konkreten Standorten und erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die genannten wasserwirtschaftlichen Betroffenheiten mit der Folge von potentiellen Einschränkungen für Windkraftprojekte finden sich nur in kleinen Teilbereichen des Gesamtgebietes. Im Übrigen erweist sich der Standort auch hinsichtlich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch. Die berührten wasserwirtschaftlichen Belange stehen daher einer Festlegung als Vorranggebiet für Windkraft nicht entgegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Im Bereich des <b>Vorranggebietes WK 17</b> kann anhand der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Das <b>Vorranggebiet WK 18</b> kreuzt östlich der Weierkette "Thanninger Weiher" den Moosbach; entlang des Moosbachs befinden sich gemäß IÜG großzügige, gewässerbegleitende wassersensible Gebiete; im Nordosten überschneidet sich das Vorranggebiet 18 mit der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes der Endlhauser Gruppe.	Vorranggebiet WK 18 ist im aktuellen Entwurf entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Das <b>Vorranggebiet WK 19</b> überschneidet sich mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung TÖL-VR- 11 Gemeinde Dietramszell.	Vorranggebiet WK 19 ist im aktuellen Entwurf entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Im Bereich des <b>Vorranggebietes WK 20</b> kann anhand der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Vorranggebiet WK 20 ist im aktuellen Entwurf entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
43	Wasserwirtschaft samt Weilheim	9.2.15	Auf der Flurnummer 2059, die innerhalb des <b>Vorranggebietes WK 21</b> liegt, befindet sich die Altlastverdachtsfläche mit der Katasternummer 173 007881. Näheres hierzu ist beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu erfragen.	Vorranggebiet WK 21 ist im aktuellen Entwurf entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Bayerischer Rundfunk	4.2.15	Das Richtfunknetz des Bayerischen Rundfunks ist aktuell von der Teilfortschreibung nicht betroffen. Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
45	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	10.2.15	Es besteht keine unmittelbare Überlagerung des <b>Vorranggebietes WK 22</b> mit WSG, lediglich innerhalb eines 200 m - Puffers. Es besteht Einverständnis.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
45	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	10.2.15	<b>Vorranggebiet WK 23</b> grenzt an WSG, es besteht keine Überlagerung. Es besteht Einverständnis. Der Hinweis der Gemeinde Valley auf Auswirkungen auf die Wasserversorgung wurde geprüft: Nachzeitigem Kenntnisstand ist der Brunnen 1 Unterdarching aufgrund der Lage vermutlich nicht betroffen. Die WSG-Verordnung ist lt. VGH-Beschluss v. 16.02.01 ohnehin erloschen und wurde bisher nicht neu beantragt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
46	Bernried am Starnberger See, Gemeinde	5.2.15	keine Einwände	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
47	Brunnthal, Gemeinde	11.2.15	keine Einwände	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
48	Bürgerinitiative Eulenschwang	17.2.15	Die Einwander gestatten bis 2033 nicht, auf den Flurstücken Windenergieanlagen mit Fundament, Transformator und Kopfstation zu errichten und zu betreiben sowie die Flurstücke mit Rotorblättern zu überstreichen. Keine Gestattung der Errichtung und Nutzung von Montageflächen, Kranstellflächen, Zufahrten oder Leitungen. Flurstücke betreffen 50 % des <b>Vorranggebietes WK 16</b> .	Die aufgeführten Grundstücke wurden mit dem Vorranggebiet WK 16 verschnitten und ermittelt. Die Grundstücke (ca. 48 ha) umfassen rund 60 % des Vorranggebietes. Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Grundstücksverfügbarkeiten ändern können, ist festzustellen, dass die Vorranggebietsausweisung der langfristigen Flächensicherung dient. Die derzeit erklärte fehlende Bereitschaft der Eigentümer, den Grund für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, steht daher einer Vorranggebietsfestlegung nicht entgegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
49	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	16.2.15	Luftverkehrssicherheitsliche Belange sind nur bei <b>Vorranggebiet WK 23</b> berührt. Hierzu wird auf die Stellungnahme vom 14.06.2013 verwiesen.	Es wird auf die Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 14.06.2013 verwiesen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
50	Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe DigiNet	17.2.15	Es ergaben sich in Bezug auf das vergangene Anhörungsverfahren keine neuen Aspekte. Verweis auf die Stellungnahme vom 08.04.2013.	Es wird auf die Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 08.04.2013 verwiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
51	Pähl, Gemeinde	13.2.15	Verweis auf die Stellungnahme vom 02.01.2012.	Die Stellungnahme vom 02.01.2012 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Gemeinde vor Erstellung des Regionalplan-Entwurfs abgegeben. Hierin bezieht sich die Gemeinde auf drei Potentialflächen im Gemeindegebiet, die aus unterschiedlichen fachlichen Gründen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden konnten. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
52	Landkreis Landsberg a. Lech	11.2.15	Der Landkreis stimmt der Teilfortschreibung zu.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
53	Landkreis Miesbach	18.2.15	Der Landkreis stimmt der Teilfortschreibung zu. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das im Gemeindegebiet von Otterfing ausgewiesene <b>Vorranggebiet WK 22</b> vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung des Landkreises Miesbach über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes "Otterfing - Hofoldinginger Forst" vom 27.10.2014 liegt.	Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist dem Planungsverband bekannt und steht der Sicherung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nicht entgegen. Konkrete Inhalte und Ziele des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind nach derzeitigem Stand noch unklar bzw. so unkonkret, so dass sich auf dieser Grundlage eine Änderung des Vorranggebietes WK 22 nicht rechtfertigen ließe. Abhängig von den jeweiligen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes (einschließlich Zonierungskonzepten usw.) können Windkraftanlagen im Übrigen auch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes zulässig sein. Verbote der einstweiligen Sicherung des Landschaftsschutzgebietes werden durch die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet nicht berührt. Im Übrigen wurden die Belange des Landschafts- und Artenschutzes bei der Änderung des Regionalplans insbesondere durch die regionsweit einheitlich erstellten Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
54	Aying, Gemeinde	12.2.15	Mit dem <b>Vorranggebiet WK 22</b> besteht Einverständnis. Derzeit wird versucht, mit den beteiligten Nachbargemeinden entsprechende Übereinkünfte über die Nutzung des Hofoldinginger Forstes für mögliche Windkraftanlagen zu treffen. Ziel ist es, dass mögliche künftige Windkraftanlagen so errichtet werden können, dass sich diese später nicht in der Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Hierzu wurden auch bereits Gespräche mit dem Eigentümer der Forstflächen, den Bayerischen Staatsforsten, geführt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
55	Bruckmühl, Markt	18.2.15	Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
56	Schongau, Stadt	18.2.15	Es werden keine Einwände erhoben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
57	TenneT TSO GmbH	17.2.15	Im Bereich der vorliegenden Regionalplanfortschreibung sind keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden. Belange des Unternehmens sind nicht berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
58	Private/r, Egling	18.2.15	Der Einwender stellt die Frage, weshalb für <b>Vorranggebiet WK 16</b> die 10-H-Regelung nicht gilt und weshalb die Fläche demnach nicht aus dem Regionalplan gestrichen wurde.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
59	Holzkirchen, Markt	27.1.15	Da in der Region Oberland lediglich 0,24% der Fläche als Vorranggebiet zur Ausweisung gelangen sollen, lehnt der Gemeinderat die Fortschreibung des Regionalplans in der vorliegenden Fassung insgesamt ab.	Die geringe Anzahl von Vorranggebieten ist Ausdruck der konkreten Verhältnisse in der Region, in der zahlreiche Flächen aufgrund "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Betracht kommen. 95,2 % der Regionsfläche kommt aufgrund dieser Belange nicht für eine Positivausweisung in Frage. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Insgesamt werden rund 5,1 % der Flächen, die nach Abzug aller "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential verbleiben, als Vorranggebiete ausgewiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
60	Deutscher Wetterdienst	23.2.15	Die Vorgaben des DWD wurden in der Planung berücksichtigt. Daher stehen dem Regionalplan keine Belange des Wetterradars am Meteorologischen Observatorium Hohenpeißenberg betreffend gegenüber.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
60	Deutscher Wetterdienst	23.2.15	Bis auf <b>Vorranggebiet WK 7</b> wurden keine weiteren Flächen innerhalb des 15 km - Schutzradius um das Wetterradar Hohenpeißenberg ausgewiesen. Hierzu wird auf die Stellungnahme aus 2013 verwiesen. Innerhalb dieses Vorranggebietes kann der DWD eventuellen Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen nur zustimmen, wenn diese einen Abstand von mindestens 40 Höhenmetern zur Unterkante des Radarstrahls auf 1.006 m ü.NN einhalten.	Vorranggebiet WK 7 befindet sich innerhalb des Radius von 5 km um den Radarstandort Hohenpeißenberg. Der höchste Geländepunkt innerhalb des Vorranggebietes befindet sich auf 770 m ü.NN, so dass Windkraftanlagen nach den vom Wetterdienst beschriebenen Bedingungen möglich sind. Nur auf sehr kleinen Teilflächen ist mit einer geringen Höhenbeschränkung zu rechnen. In der Begründung ist entsprechend erläutert, dass auf sehr kleinen Teilflächen des Vorranggebietes WK 7 abhängig vom genauen Standort Beschränkungen der Windkraftanlagen auf Bauhöhen von ca. 180 m bis 200 m bestehen können. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 29.04.2013 verwiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
60	Deutscher Wetterdienst	23.2.15	Ergänzend wird die Infobroschüre in der Revision 1.4 zugesandt, welche die auf Seite 20 der Begründung zitierte Version vom November 2011 ersetzt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
61	Pfarramt Wieskirche	20.2.15	Es wird begrüßt, dass gemäß der Begründung eine Beeinträchtigung der Wieskirche auszuschließen ist.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
61	Pfarramt Wieskirche	20.2.15	Die <b>weißen Flächen</b> zwischen Engen und dem Schnaidberg sind bedenklich. Diese Flächen sind laut Erläuterungskarte 2 teilweise Konzentrationszonen Windkraft mit geplanten Windkraftanlagen. Sie haben besonderen Charakter, da sie im Teilflächenutzungsplan Peiting bereits beplant sind. Sollten hier Windkraftanlagen errichtet werden, werden Blickbeziehungen und Beeinträchtigungen des kulturellen Umfeldes der UNESCO-Welterbestätte Wieskirche befürchtet. Diese weißen Flächen sollten als Ausschlussgebiet definiert werden. Da dies wohl aus Verwaltungsgründen nicht (mehr) möglich ist, erhofft sich die Kirchenverwaltung den Regionalplan als das nötige (Schutz)-Instrument, um die befürchteten Beeinträchtigungen als Beteiligte im Genehmigungsverfahren eines eventuellen Bauvorhabens verhindern zu können. Andernfalls könnte der UNESCO-Welterbestatus gefährdet sein.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien sowie im Gebiet des Marktes Peiting zudem aus der Berücksichtigung der kommunalen Konzentrationsflächenplanung (vgl. Begründung). Im Übrigen liegt der Regionalplanfortschreibung für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist u.a. auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen, u.a. von / zur Wieskirche mit eingeflossen. Bereiche im landschaftlichen Umfeld der Wieskirche wurden ohnehin - auch aufgrund der Blickbeziehungen zur Wieskirche - als Ausschlussgebiete vorgesehen. Mögliche weitergehende Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Ob die vorgebrachte Beeinträchtigung der Wieskirche tatsächlich eintritt, kann daher erst bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit von konkreten Einzelprojekten mit dem Ziel B II 1.4 bleibt einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten (vgl. Begründung zu B X 3.3.1 G). B II 1.4 Z zur Wieskirche gilt unverändert, wonach die Wieskirche vor Beeinträchtigungen bewahrt werden soll, die ihren Rang als Weltkulturerbestätte gefährden könnten und alle Maßnahmen vermieden sollen, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte oder den Blick zur Kirche erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Weyarn, Gemeinde	20.2.15	Die <b>weiße Fläche</b> in der Gemeinde Weyarn soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Nach derzeitigem Stand der Technik fallen unter wirtschaftlichen Kriterien sinnvolle Anlagen auf dieser Fläche voll umfänglich unter die 10-H-Regelung. Aus Sicht der Gemeinde ist es sinnvoll, die Fläche, die zwar auch im Falle eines Vorranggebietes unter die Anforderung einer Bauleitplanung fallen würde, langfristig für Windkraft zu sichern. Nur so können privilegierte Bauten mit Verringerung der Abstandsfläche ausgeschlossen werden, welche die Verschlechterung des derzeitigen Status bewirken würden. So möchte sich die Gemeinde die Option sichern, jederzeit einen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung zu treffen, sobald günstigere Parameter, wie etwa die Entwicklung noch wirtschaftlicherer Anlagen dies ermöglicht.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung des genannten Bereichs als Vorranggebiet nicht in Frage. Die genannte weiße Fläche, die im ursprünglichen Entwurf als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 25 vorgesehen war, wird im überarbeiteten Entwurf alleine aufgrund des geringen Windpotentials nicht mehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses 2014 liegt in diesem Bereich ein für eine Positivausweisung zu geringes Windpotential vor. Entsprechend der regionalplanerischen einheitlichen Vorgehensweise kann die Fläche daher nicht mehr als Positivfläche ausgewiesen und muss als weiße Fläche verbleiben. Im Übrigen bleibt es innerhalb der weißen Flächen den Gemeinden vorbehalten, über Bauleitplanung weitergehende Festlegungen zu treffen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
62	Weyarn, Gemeinde	20.2.15	Nach dem neuen Windatlas 2014 liegt für die <b>weiße Fläche</b> in der Gemeinde Weyarn nunmehr eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 4,9 m/s in 160 m Höhe vor. Bereits Gebiete mit größer/gleich 5 m/s gelten im Regionalplan-Entwurf als Flächen mit "zu großem" Windpotential für eine weiße Fläche. Im Vergleich mit den realen Windverhältnissen ergeben die Berechnungen häufig, dass die Windhöflichkeit um ca. 1 m/s höher liegt. Zudem wird der Wirkungsgrad von Windkraftanlagen ständig erhöht.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde regionsweit gemäß einheitlichen Kriterien und auf Grundlage des Bayerischen Windatlas (Neuaufgabe von 2014) geprüft, der für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung stellt, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Aufgrund des groben Rasters und der Methodik des Windatlas können einzelne Standorte durchaus in Bezug auf die Einschätzung des Windatlas abweichen. Auch ersetzen die Informationen des Windatlas keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage. Abweichungen in Gutachten für einzelne Windkraft-Standorte stellen die Vorgehensweise auf Grundlage des Windatlas daher nicht in Frage. Im Übrigen gilt in den weißen Flächen die Privilegierung nach § 35 BauGB, so dass hier die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Innerhalb der weißen Flächen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, über eine Bauleitplanung beispielsweise Konzentrationsflächen für Windkraft festzusetzen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs



Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
62	Weyarn, Gemeinde	20.2.15	Eine von der Gemeinde Feldkirchen-Westerham in Prüfung befindliche Erweiterung des Wasserschutzgebietes nordöstlich Sonderdilling hat noch keine Planreife und kann deshalb einem Vorranggebiet nicht entgegenstehen. Insofern werden seitens der Gemeinde keine Hindernisse zur Änderung der <b>weißen Fläche</b> in ein Vorranggebiet gesehen.	Auch wenn die Erweiterung des Wasserschutzgebietes noch nicht rechtskräftig ist, dient die regionalplanerische Fortschreibung auch der Vermeidung absehbarer Konflikte. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat ergeben, dass die genannte Fläche im näheren Einzugsgebiet der Fassungen der Hangquellgruppen läge und aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet nicht vereinbar wäre. Unabhängig davon kann aus Gründen der geringen Windhöflichkeit (s.o.) ohnehin keine Positivfläche ausgewiesen werden, so dass die Fläche regionalplanerisch unbeplant bleiben muss. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
63	Riegsee, Gemeinde	21.1.15	Die Gemeinde würde der Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, gerade auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nach wie vor positiv gegenüber stehen. Insoweit wird der aktuelle Fortschreibungsentwurf mit größtem Bedauern zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen der Gemeinde im bisherigen Anhörungsverfahren verwiesen.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kam eine Ausweisung von Vorranggebieten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht in Frage. Im Übrigen wird auf die Bewertung im vorangegangenen Beteiligungsverfahren (Auswertungstabelle vom 11.10.2013, Stellungnahme der Gemeinde vom 13.05.2013) verwiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
64	Telefonica Germany	25.2.15	In der Nähe der geplanten Gebiete verlaufen fünf Richtfunkverbindungen des Einwenders, die vergleichbar sind mit Zylindern von rund 20-60 m Durchmesser (einschließlich der Schutzbereiche). Einige Richtfunktrassen kreuzen die Plangebiete, andere grenzen sehr nah an ( <b>Vorranggebiete WK 17, WK 22 und WK 23</b> , vgl. Anlagen). Sobald der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, wird gebeten, die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Alle geplanten Masten, Rotoren, Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20 m einhalten. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (vgl. Begründung). Eine Übertragung der Richtfunkstrecken in den Regionalplan ist nicht möglich (Planzeichenkatalog und Maßstab der Regionalplanung).	Keine Änderung des Entwurfs
65	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck	25.2.15	Zur 9. Fortschreibung wurde 2013 vom Bereich Landwirtschaft und Forsten eine gemeinsame Stellungnahme angefertigt. Diese Stellungnahme ist weiterhin unverändert gültig.	Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 04.04.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
66	Bischöfliches Ordinariat München	26.2.15	Es bestehen keine Einwände aus forstfachlicher, umweltfachlicher und pastoralplanerischer Sicht. Die Aufnahme des Punktes "Denkmalschutz" in den Kriterienkatalog wird begrüßt. Im Übrigen wird auf die Anregungen der Stellungnahme vom 19.04.2013 verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 19.04.2013.	Kenntnisnahme
67	Böbing, Gemeinde	26.2.15	Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
68	Private/r, München	25.2.15	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; die Vorranggebiete hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung des Lebensraumes der dort lebenden Menschen und Tiere zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
68	Private/r, München	25.2.15	Die Immissionen der Windkraftanlagen hätten eine unzumutbare Lärmbelästigung zur Folge, nach der die TA Lärm 1998 nicht ausgelegt ist. Untersuchungen wären vom Planungsverband diesbezüglich bislang nicht vorgenommen worden.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Verweis auf den von Windkraftanlagen verursachten Infraschall, der gesundheitliche Störungen erzeugen kann.	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Die erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität hätte eine beachtliche Wertminderung der in der Nähe der Windkraftanlagen liegenden Immobilien zur Folge.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Die Festlegung auf der Regionalplanebene dient nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Eine Realisierung der Vorranggebiete würde nachhaltig den Erholungswert und den Naturgenuss der Region beeinträchtigen und wäre verheerend für den Tourismus.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei sind sowohl touristische Aspekte als auch der Erholungswert der Landschaft mit eingeflossen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Durch die Vorranggebiete wäre die Sicht auf die Alpen verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Ein Großteil der Vorranggebiete würde in Waldgebieten, zum Teil in unmittelbarer Nähe zu Mooren (siehe Königsdorf) liegen. Die Schutz- und Lebensraumfunktion dieser Gebiete würde für die Tierwelt unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandene Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
68	Private/r, München	25.2.15	Es gelte alle Vorranggebiete und weiße Flächen zu Ausschlussgebieten zu erklären.	Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Darüber hinaus setzt der Planungsverband die Vorgabe des LEPs 2013 um, Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes im Regionalplan festzulegen (LEP 6.2.2 Z). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Weitere Gründe für den Ausschluss der <b>weißen Fläche</b> in Königsdorf ergäben sich aus der Beeinträchtigung der Sternwarte in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet.	Nach den bisherigen Planungen beträgt der Abstand der geplanten Sternwarte zur genannten weißen Fläche an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m. Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob eine Sichtbehinderung der Sternwarte tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Weitere Gründe für den Ausschluss der <b>weißen Fläche</b> in Königsdorf ergäben sich aus dem Vorkommen des Rotmilans in der Region.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes zugrunde. Nachdem auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt, erfolgen konkrete Prüfungen hinsichtlich des Artenschutzes im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Verweis auf Regionalplan 17 B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) und B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Beide Punkte werden ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen nicht mehr berücksichtigt. Dies ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass es sich in der Region Oberland - eine der sensibelsten Landschaften Europas - um ein sehr windarmes Gebiet handelt.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen. Darüber hinaus wurde die Windhöflichkeit im Rahmen des aktuellen bayerischen Windatlasses (Neuaufgabe von 2014) geprüft. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Planung zieht eine unverständliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung und haben keine Relevanz für die Auswirkung von Windkraftanlagen in dieser Region; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Der Alpenraum gehört zu großen Teilen zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochempfindlichen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
68	Private/r, München	25.2.15	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass die Windkraftanlagen in "Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" errichtet werden sollen. Die Einwender äußern Erstaunen darüber, dass bei der Zulassung von Windkraftanlagen die artenschutzrechtliche Prüfung auf den "erforderlichen Umfang" beschränkt wird, so dass sich der mögliche Prüfungsumfang von 386 auf 26 Vogelarten sowie von bisher 24 auf 8 Fledermausarten reduziert (Pressemitteilung Umweltministerium). Das sei kein Artenschutz.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Die Daten, auf denen diese Bewertung beruht, sind verifiziert, können aber im Falle einer Vorhabenzulassung keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen. Innerhalb der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz kann daher nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein, was jedoch ohne nähere Untersuchungen weder verifiziert noch ausgeschlossen werden kann. Konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
68	Private/r, München	25.2.15	Die Einwender äußern Unverständnis über die Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu Bebauungen und sehen keine Gründe, weshalb Einzelbebauungen im Außenbereich weniger schützenswert seien. Bei diesen handele es sich oft um Einödhöfe bzw. kleine Weiler; die Häuser stünden häufig unter Denkmalschutz und müssten unter strikten denkmalpflegerischen Auflagen und großem finanziellen Aufwand erhalten werden. Gerade solche Bebauungen, die die Kulturlandschaft des Oberlandes prägen, gelte es neben der Landschaft und Natur durch eine sehr viel striktere Abstandsregelung (mindestens 2.000 m) besonders zu schützen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGh, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Im Übrigen würde ein vereinheitlichter 2.000 m-Puffer das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Diese Ungleichbehandlung widerspräche dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Die 10 H - Regelung soll gleichermaßen für alle Wohnbebauungen auch im Außenbereich gelten.	Die sog. 10 H - Regelung ist bereits gesetzlich in der Bayerischen Bauordnung geregelt (Art. 82 BayBO). Der Planungsverband kann keine bestehenden gesetzlichen Regelungen ändern. Im Übrigen dient die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Private/r, München	25.2.15	Bei der gesamten Region handele es sich um ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet, in dem Windkraftanlagen nicht rentabel zu betreiben seien. Die Rentabilität stünde in keinerlei Verhältnis zu den Schäden, die Landschaft, Natur, Tourismus und Naherholung durch die industrielle Überformung mit Windkraftanlagen angetan würden.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Mögliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Tourismus und Naherholung wurden berücksichtigt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
68	Private/r, München	25.2.15	Die Einwender stellen die "Öffentlichkeit" des Anhörungsverfahrens in Frage, da die Informationen nicht allen Bürgern der Region zugänglich seien und ausreichend bekannt gemacht wurden.	Der Planungsverband Region Oberland hat vom 18.02.2013 bis 30.04.2013 sowie vom 16.01.2015 bis 02.03.2015 gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG das Anhörungsverfahren für die Regionalplanfortschreibung Windkraft für die Öffentlichkeit und die Beteiligten durchgeführt. Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (Oberbayerisches Amtsblatt, Amtsblätter der jeweiligen Landkreise, Internet).	Kenntnisnahme
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Die Gemeinde begrüßt die Energiewende in der Region und ist bereit, diese Planungen unter den genannten Voraussetzungen für das <b>Vorranggebiet WK 23</b> zu akzeptieren.	Kenntnisnahme, weiterführende Bewertungen s.u.	Kenntnisnahme
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Durch den Bau von Windkraftanlagen dürfen Menschen, Tiere und Natur nicht zusätzlich durch Emissionen und Immissionen belastet werden. Die Gemeindebürger Valleys sind bereits belastet (insbesondere durch die Schall-Immissionen der Bundesautobahn A8, der S-Bahnlinie Kreuzstraße, der BOB-Strecke Holzkirchen-Bayrischzell und durch massive Einschränkungen der Wasserschutzzonen der Stadtwerke München).	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. der Einfluss von Vorbelastungen, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Mindestabstände der Windräder sind durch die 10 H - Regelung gesetzlich festgelegt. Im Planentwurf wurde der Ortsteil Unterdarching als Außenbereich (700 m Minimalabstand) eingestuft - dies trifft für den größten Ortsteil der Gemeinde nicht zu und ist in Wohnbaufläche zu ändern. Die Abstandsangaben zu Weilern/Wohnbebauung im Außenbereich betragen 700 m - betroffen sind die Ortsteile Unterlindern, Oberlindern, Sollach und Kreuzstraße. Im verbleibenden Hauptbereich wird ein Minimalabstand von 1.000 m für alle Wohnbauflächen gefordert, damit auch die planerischen Vorsorgeflächen für die Weiterentwicklung der Ortsteile erhalten bleiben. Deshalb ist die im nördlichen Bereich zwischen Sollach - Fellach - Kreuzstraße aufgezeigte Fläche aus der Planung herauszunehmen.	Das regionalplanerische Konzept dient nur der Sicherung von Flächen und befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe von Windkraftanlagen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann erst im Falle eines konkreten Projektes erfolgen. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten bzw. weißen Flächen ableiten. Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Im Übrigen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen) als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die genannten Ortsteile ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festsetzung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Die Siedlungsabstände richten sich nach Ausweisung gemäß Flächennutzungsplan sowie gemäß der ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes. Ein vereinheitlichter 1.000 m-Puffer würde das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Bei den angegebenen Minimalabstandsflächen werden die Ortsteile Fellach, Kühlechener, Nehaider, Unterdarching, Sollach und Kreuzstraße mit 700 m angegeben; Fellach ist ein eigenständiger Ortsteil von Holzkirchen und Unterdarching der größte Ortsteil der Gemeinde Valley und kann sich durch die nahe BAB A8 nicht nach Süden erweitern; durch die Windräder wäre eine Erweiterung nach Westen und Norden auch nicht mehr möglich; hier ist deshalb ein Abstand von mindestens 1.200 m erforderlich. Nicht berücksichtigte Sondergebiete am <b>Vorranggebiet WK 23</b> sind: Kläranlage Fellach (Gewerbe mit Wohnungen); Weiler Jagerhäusl (2 Wohnhäuser im Außenbereich); Weiler am Waldhausweg (Wohnhaus im Außenbereich); Unterlindern und Oberlindern sind eigenständige Ortsteile von Valley; hier ist überall ein Abstand von mindestens 1.000 m erforderlich.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge, aber auch, um bei Bedarf Siedlungserweiterungen zu ermöglichen - wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Die genannten Weiler und Außenbereichsanwesen wurden mit diesem erhöhten Puffer von insgesamt 700 m angenommen. Auch wurden die Abstände zu den genannten Flächen berücksichtigt (vgl. auch Auswertungstabelle vom 11.10.2013 zur Stellungnahme der Gemeinde Valley vom 23.04.2013). Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte auf 1.000 oder 1.200 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Eine Siedlungserweiterung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Fachlich noch zu prüfen sind: bestehender Ultraleichtflugplatz im Süden von Sollach. <b>(Vorranggebiet WK 23)</b>	Der Hinweis wurde fachbehördlich geprüft: Hiernach stand der Genehmigungsfähigkeit des UL-Fluggeländes in Sollach dem Belang der Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft nicht entgegen. In den Genehmigungsbescheid des UL-Fluggelände wurde mit aufgenommen, dass das Vorranggebiet für Windkraft bei Realisierung möglicherweise im Einzelfall zu nahe an der Platzrunde liegt. Soweit dieser Fall sich konkretisiert, müsste die Platzrunde verlegt oder gestrichen werden. Nachdem aller Voraussicht nur ein Luftfahrzeug stationiert wird, könnte der Flugplatz dann auch direkt und ohne Platzrunde angefliegen werden, da eine Koordinierung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde nicht notwendig wäre. Diese Möglichkeit wurde bereits im vorliegenden Sachverständigengutachten als geeignete Alternative zur Platzrunde beschrieben. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Fachlich noch zu prüfen sind: gemeindliche Wasserversorgung 2 (Tiefbrunnen Unterdarching). <b>(Vorranggebiet WK 23)</b>	Der Hinweis der Gemeinde wurde fachbehördlich geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Brunnen 1 Unterdarching aufgrund der Lage vermutlich nicht betroffen. Die WSG-Verordnung ist lt. VGH-Beschluss v. 16.02.01 ohnehin erloschen und wurde bisher nicht neu beantragt. Daher steht nach derzeitigem Kenntnisstand der Belang Wasser dem Belang der Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft nicht entgegen (s. auch Stgn. Nr. 45). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
69	Valley, Gemeinde	25.2.15	Die geforderten Abstände sind in beiliegender Karte eingezeichnet. Die verbleibende Fläche kann als <b>Vorranggebiet WK 23</b> ausgewiesen werden, in dem voraussichtlich immer noch der Bau von 2 - 3 Windrädern möglich wäre.	Die Abstände können aus o.g. Gründen nicht übernommen werden, eine Verkleinerung des Vorranggebietes ist nicht angezeigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
70	Handwerkskammer für München und Oberbayern	25.2.15	keine Anmerkungen	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
71	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	23.2.15	Die dem vorgelegten Konzept zugrundeliegende planerische Herangehensweise, insbesondere die mehrstufige Abschichtung von für die Windkraftnutzung ungeeigneten Flächen entspricht aus unserer Sicht grundsätzlich den durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen. Schwierigkeiten macht die Abschätzung der Auswirkungen der neuen gesetzlichen Abstandsregelung in Art. 82 BayBO auf das Regionalplankonzept, wobei die vom Regionalen Planungsverband gewählte Argumentation vertretbar erscheint.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
71	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	23.2.15	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist angesichts der für das Gemeindegebiet Peiting getroffenen Entscheidung, im Bereich der gemeindlichen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf regionalplanerische Festlegungen zu verzichten, darauf hinzuweisen, dass sich in Bereichen, die nun statt einer Festlegung als Ausschlussgebiete als un geplante „weiße Flächen“ verbleiben, die artenschutzfachliche Bewertung nicht geändert hat.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
71	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	23.2.15	Für <b>Vorranggebiet WK 1</b> und die <b>weiße Fläche</b> in Weyarn ist festzustellen, dass es sich um Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, also die mittlere Wertstufe beim Artenschutz handelt (u.a. mögliche Brutnachweise des Uhus gemäß Artenschutzkartierung des LfU in der Nachbarschaft der Fläche). In diesen Bereichen könnten nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein, was jedoch ohne nähere Untersuchungen weder verifiziert noch ausgeschlossen werden kann. Einer artenschutzrechtlichen Bewertung in möglichen Zulassungsverfahren für einzelne Windkraftanlagen wird durch die regionalplanerische Flächensicherung nicht vorgegriffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
71	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	23.2.15	Die Aussagen in der als Anlage zum Schreiben vom 29.04.2013 übermittelten Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den einzelnen Bereichen der beibehaltenen und ehemaligen Vorranggebiete gelten weiter.	Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 29.04.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
71	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	23.2.15	Hinsichtlich der städtebaulichen Belange weisen wir insbesondere für die unbeplanten „weißen Flächen“ im Gemeindegebiet Peiting erneut auf die relative räumliche Nähe zur UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden hin. Der Verzicht eines regionalplanerischen Ausschlusses von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in diesem Bereich berührt nicht den Schutzstatus der Welterbestätte. Vorhaben in diesem Bereich wären u.a. an den regionalplanerischen Festlegungen zum Schutz der Wieskirche in Ziel B II 1.4 des Regionalplans Oberland zu messen. Auch im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.04.2013.	Um klarzustellen, dass das regionalplanerische Ziel zur Wieskirche B II 1.4 unverändert weiterhin gilt, wurde in B X 3.3.1 G explizit darauf hingewiesen. Im Übrigen vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 29.04.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
72	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.1.15	Von Seiten des Naturschutzes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Konzentrations- und Ausschlussflächen für Windkraftanlagen. Die Gebietskulisse war bereits 2011 und 2012 mit der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld hinsichtlich der Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes intensiv abgestimmt worden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
72	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.1.15	Die Erweiterung des <b>Vorranggebietes WK 1</b> betrifft aus Sicht des fachlichen Naturschutzes relativ unproblematische Waldflächen. Wegen der dort aber bereits bekannten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ist die Realisierung dort geplanter WK-Anlagen deswegen dennoch mit einem nicht unerheblichen Planungs- und Investitionsrisiko verbunden.	Vorranggebiet WK 1 ist gemäß der auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellten Bewertung des Artenschutzes als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, bekannte kollisionsgefährdete Vogelarten sind im Standortbogen des Umweltberichtes aufgeführt. In Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz steht der Belang Artenschutz einer Festlegung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegen (vgl. hierzu auch Stgn. Nr. 79). Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine Prüfung des Planungs- und Investitionsrisikos obliegt einem Investor. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
72	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.1.15	Nach wie vor problematisch einzuschätzen ist <b>Vorranggebiet WK 7</b> aufgrund der verschiedenen zum Natura 2000 Gebiet "Moorkette von Peiting bis Wessobrunn" gehörenden Flächen in unmittelbarer Nähe und was die artenschutzrechtlichen Belange angeht. Für dieses Vorranggebiet besteht ein erhöhtes Planungs- und Investitionsrisiko.	Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine Prüfung des Planungs- und Investitionsrisikos obliegt einem Investor. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
72	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.1.15	Für die weißen Flächen gelten die Anmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.04.2013 weiter.	Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 30.04.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
72	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.1.15	Bezüglich <b>Vorranggebiet WK 5</b> (sog. Köpfinger Wiesen in Peiting) wird auf die im aktuell laufenden Verfahren abgegebene Stellungnahme und, was die Artenschutzproblematik angeht, auf die Position der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde hingewiesen.	Der Einwender bezieht sich auf die weiße Fläche im Gemeindegebiet von Peiting (ehemals Vorranggebiet WK 5). Vgl. Stgn. Nr. 71. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
72	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.1.15	Die Unterlagen des Anhörungsverfahrens einschließlich Umweltbericht und Standortbögen sind sehr gut aufbereitet. Sie beinhalten die Ergebnisse der bereits erfolgten Vor-Abstimmungen und eine gute und allgemeinverständliche Zusammenfassung. Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten sind daher nicht veranlasst. Die naturschutzfachliche Bewertung des Landratsamtes stimmt hinsichtlich der Einschätzung möglicher Umweltauswirkungen geplanter WKA im jeweiligen Vorranggebiet mit der Bewertung der einzelnen Schutzgüter in den Standortbögen des Umweltberichts überein.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
73	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	25.2.15	Direkt an <b>Vorranggebiet WK 13</b> angrenzend befindet sich das Vorbehaltsgebiet Kies 116 K2 sowie eine bestehende Kiesgewinnung; hier muss ein Abstand von mind. 200 m eingehalten werden. Vorranggebiet WK 13 ist im Süden stark zu reduzieren.	Regionalplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung kein Puffer erforderlich. Erforderliche (Sicherheits-)Abstände zu bereits genehmigten Abbauen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Im Umfeld von Vorranggebieten Windkraft befinden sich keine Vorranggebiete für den Abbau von Festgestein. Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten (vgl. auch Stgn. Nr. 92). Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorranggebieten sind in den Standortbögen des Umweltberichts aufgeführt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
73	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	25.2.15	Direkt im Süden an <b>Vorranggebiet WK 22</b> angrenzend befinden sich die Vorbehaltsgebiete Kies 310 K2 sowie 310 K3; der Sicherheitsabstand ist zu gering, da konkrete Erweiterungsplanungen der Kiesgrube bereits vorliegen. Das Vorranggebiet ist im Südwesten um mindestens 200 m deutlich zu reduzieren.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. Siehe allgemeine Ausführungen oben. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	25.2.15	Das Ziel B X 3.3.3 kann nur akzeptiert werden, wenn zu Lockergesteinsgewinnungen (Sand- und Kiesgruben, Lehmgruben) sowie zu den entsprechenden Sicherungsgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) der Sicherheitsabstand von mind. 200 m eingehalten wird.	Eine fachliche Begründung für die Aufnahme einer Pufferzone zu den genannten Rohstoffgewinnungsgebieten ist nicht gegeben. Im Weiteren siehe hierzu Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 92). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Bei Erlass des aktuellen Fortschreibungsentwurfs würden aus Sicht der Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. KG Eigentumsgrundrechte nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzt. Den Eigentümern von Grundstücken im Bereich Bergwiesen im Gemeindegebiet von Rottenbuch und Steingaden würde Baurecht genommen, da diese ihre Grundstücke künftig nicht mehr für die Bebauung mit nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftanlagen nutzen dürften, weil der Fortschreibungsentwurf dort ein Ausschlussgebiet für Windkraft vorsieht. Dies würde einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Grundeigentum darstellen. Darüber hinaus würde auch in die Eigentumsgrundrechte der Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. KG eingegriffen, da diese Zugriffsrechte auf vorbezeichnete Flächen hat und plant, dort Windkraftanlagen zu errichten.	Neben einem generellen öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Nutzung von Windkraftanlagen wurde auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen in die Abwägung eingestellt. Ziel des Planungsverbandes ist es jedoch, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie sicherzustellen, das über ein Angebot an Positivflächen eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ergibt sich in vielen Bereichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Bayerischer Windenergieerlass). Bereits hierdurch kommt für einen Großteil der Region die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Frage, selbst wenn für diese Flächen ein konkretes Interesse der Grundstückseigentümer / Investoren bzgl. einer Windkraftnutzung besteht.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Bei Erlass des aktuellen Fortschreibungsentwurfs würden aus Sicht der Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. KG betroffene Gemeinden in ihrem Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 GG verletzt. Insbesondere bestehe keine Rechtfertigung dafür, dass letztlich über das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB unter Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie eine Planung der Gemeinde Rottenbuch im Bereich Bergwiesen zu Gunsten der Windkraft unmöglich gemacht wird.	Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen in Ausfüllung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Sie bezwecken eine geordnete Steuerung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts mit regionsweit einheitlich angewandten Kriterien. Damit geht eine Rücknahme des kommunalen planerischen Gestaltungsspielraums einher.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Die Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. KG verweist in ihrer Stellungnahme mehrfach auf ein vorgelegtes Gutachten von Prof. Dr. Schöbel.	Der Planungsverband hat das landschaftsästhetische Gutachten von Prof. Dr. Schöbel zu den Planungen der Bürgerwindfarmen Bergwiesen und Köpfinger Wiesen (inklusive der ergänzenden Ausführungen bzgl. der Sichtbeziehungen zwischen Weltkulturerbe Wieskirche und den landschaftsprägenden Denkmälern Hohenpeißenberg und Auerberg) zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Regionalplan-Fortschreibung ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten von Prof. Dr. Schöbel inhaltlich nur zwei Teilaspekte und räumlich nur einen relativ kleinen Teilraum der Region Oberland behandelt. So setzt es sich ausschließlich mit Fragen der Vereinbarkeit einer Windkraftnutzung mit den Anforderungen der Belange Landschaftsbild und Denkmalschutz auseinander (insbesondere wird eine mögliche Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Wieskirche untersucht), wobei der Betrachtungsausschnitt des Gutachtens im Wesentlichen auf das lokale Umfeld der Köpfinger Wiesen und der Bergwiesen beschränkt bleibt. Für den Planungsverband besteht jedoch allein aus Gründen der Rechtssicherheit die Notwendigkeit, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie zu erstellen, das regionsweit einheitlich angewendet wird.	Keine Änderung des Entwurfs



Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Nach Prüfung der Planungsunterlagen liegt aus Sicht der Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. KG keine hinreichende oder überzeugende Begründung vor, weshalb die Bereiche Bergwiesen und Köpfinger Wiesen im Gebiet des Marktes Peiting nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sein sollen und weshalb die weiße Fläche im Bereich Bergwiesen auf das Gebiet des Marktes Peiting beschränkt werden soll. Dem Einwander zufolge sollten die Bereiche Bergwiesen und Köpfinger Wiesen in dem Umfang, wie er dem Gutachten von Prof. Dr. Schöbel zu entnehmen ist, als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Zumindest jedoch sollte im Bereich Bergwiesen eine vollständige Darstellung des Umfangs, wie er sich aus dem Gutachten von Prof. Dr. Schöbel ergibt, als Vorranggebiet oder wenigstens als weiße Fläche erfolgen (d.h. es sollte keine Beschränkung der weißen Fläche allein auf den im Gemeindegebiet des Marktes Peiting gelegenen Bereich vorgenommen werden).	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie sicherzustellen. Die Ausschlussgebiete ergeben sich in vielen Bereichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Bayerischer Windenergieerlass) und deren einheitlicher Anwendung in der gesamten Region. Im Gebiet des Marktes Peiting hält sich der Regionalplan in den Bereichen regionalplanerisch zurück, in denen Festlegungen gemäß Planungskonzept in Konflikt zu den Darstellungen im Teilflächennutzungsplan stünden. Hier tritt der regionalplanerische Steuerungsanspruch hinter die bereits rechtskräftigen kommunalen Standortentscheidungen zurück. Abweichend vom Planungskonzept bleiben deshalb die im Teilflächennutzungsplan enthaltenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen trotz entgegenstehender Belange (insbesondere des Artenschutzes) regionalplanerisch unbeplant (vgl. Begründung S. 22). Für die Gemeinden Steingaden und Rottenbuch existieren keine entsprechenden rechtskräftigen Darstellungen im Teilflächennutzungsplan. Deshalb bleibt in diesen Gemeinden der Bereich der Bergwiesen entsprechend der regionsweit einheitlichen Anwendung der Kriterien weiterhin als Ausschlussgebiet festgelegt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Weiterführende Begründungen hierzu s.u.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Eine bloße Ausweisung des Bereichs der Bergwiesen als <b>weiße Fläche</b> und dessen Beschränkung allein auf das Gemeindegebiet Peiting verstößt aus Sicht der Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. aus verschiedenen Gründen gegen das in Art. 17 BayLplG vorgesehene Abwägungsgebot.	Kenntnisnahme. Bewertung zu den angeführten Gründen s.u.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Eine denkmalschutzrechtliche Beeinträchtigung besteht nicht, weil ein Gutachten von Prof. Dr. Schöbel vorgelegt wurde, welches dies ausschließt.	Dem Fortschreibungsentwurf liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Darüber hinaus hat der Planungsverband das landschaftsästhetische Gutachten von Prof. Dr. Schöbel zu den Teilaspekten Landschaftsbild und Denkmalschutz für das lokale Umfeld der Köpfinger Wiesen und der Bergwiesen zur Kenntnis genommen. Für die fehlende Eignung des Bereichs Bergwiesen als Vorranggebiet sind jedoch grundsätzlich Belange des Artenschutzes ausschlaggebend. Unabhängig davon wird mit Blick auf die Wahrung der Belange von Orts- und Landschaftsbild darauf hingewiesen, dass auf Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Mögliche Konflikte hängen allerdings sowohl von der Art als auch von dem genauen Standort einer Windkraftanlage ab. Konkrete Prüfungen finden im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt. Insbesondere muss dann sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ im Sinne von Ziel B II 1.4 des Regionalplans der Region Oberland ausgeschlossen ist (siehe Begründung S.11).	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Eine naturschutzfachliche Rechtfertigung besteht nicht, weil überobligatorisch umfangreiche Ermittlungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes durch das Büro NRT zu dem Ergebnis geführt haben, dass keine Beeinträchtigung besteht, die der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen würde. Speziell im Bereich Bergwiesen sind keine Horststandorte von geschützten Vogelarten festgestellt worden. Zudem ist nach der Regelannahme des Bayerischen Windkrafteerlasses zu vermuten, dass keine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung besteht. Selbst wenn dies nicht zu vermuten wäre, wurden mit dem Gutachten von NRT diese Beeinträchtigungen widerlegt und es können jederzeit weitere Stellungnahmen rechtlicher oder naturschutzfachlicher Art vorlegt werden, die dies weiter widerlegen würden.	Die fehlende Eignung der Bereiche Bergwiesen und Köpfinger Wiesen für eine Festlegung als Vorranggebiet gründet sich insbesondere auf Belange des Artenschutzes. Im Planungskonzept orientiert sich die Behandlung der Belange des Artenschutzes an den Maßstäben des Windenergieerlasses. In diesem wird die Definition des erhöhten Tötungsrisikos als Folge von Anlage / Betrieb von WKA (und als zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) definiert. Unter Bezug auf avifaunistische Untersuchungen und gutachterliche Bewertungen des Büros NRT, die im Rahmen von Genehmigungsanträgen zu Windkraftanlagen auf den Bergwiesen und den Köpfinger Wiesen erbracht wurden, kommt die höhere Naturschutzbehörde (hNB) zu dem Ergebnis, dass in diesen Bereichen Anlage und Betrieb von Windkraftanlagen zu einer Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Aufgrund der Bewertung der hNB als Bereiche mit einer herausragenden Bedeutung für den Artenschutz eignen sich die Gebiete der Köpfinger Wiesen und der Bergwiesen gemäß Gesamtkonzept des Fortschreibungsentwurfs nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Es ist fraglich, ob durch den Fortschreibungsentwurf für die Windenergie durch den Wegfall mehrerer ursprünglich vorgesehener Vorranggebiete – für deren Wegfall die Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. keine Rechtfertigung aus den ausgelegten Unterlagen entnehmen kann – der Windenergie im Planungsgebiet überhaupt noch substantziell Raum verschafft wird oder ob es sich de facto nur noch um eine Verhinderungsplanung handelt.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie zu erstellen, das über ein Angebot an Positivflächen eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht. Dadurch soll der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Die ehemaligen Vorranggebiete 3, 20 und 21 sowie das Vorbehaltsgebiet 4 wurden gemäß dem Beschluss der PA-Sitzung vom 18.12.2013 aus Gründen des Überlastungsschutzes als Ausschlussfläche festgelegt. Darüber hinaus führten neue Erkenntnisse zum Windpotential (aufgrund der Neuauflage des Bayerischen Windatlasses von 2014) sowie zu Belangen des Artenschutzes zu Änderungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse. Entsprechend den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen wird sich der Fortschreibungsentwurf grundsätzlich daran messen lassen müssen, ob insgesamt für die Windkraftnutzung substantziell Raum verbleibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geringe Anzahl von Vorranggebieten Ausdruck der konkreten Verhältnisse in der Region ist, in der zahlreiche Flächen aufgrund "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Betracht kommen. 95,2 % der Regionsfläche kommt aufgrund dieser Belange nicht für eine Positivausweisung in Frage. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Insgesamt werden rund 5,1 % der Flächen, die nach Abzug aller "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential verbleiben, als Vorranggebiete ausgewiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Die Einschränkung der mit Windkraft beplanbaren Bereiche der Bergwiesen durch den Fortschreibungsentwurf würde letztlich die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen im Bereich Bergwiesen per se insgesamt entfallen lassen, da speziell der südliche Teil, welcher die windhöufigste Zone des Bereichs Bergwiesen darstellt, als Ausschlusszone festgesetzt werden soll. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks im Bereich Bergwiesen allein auf Peitinger Flur wäre aufgrund hoher Planungsrisiken und Anschlusskosten bei geringerem Ertrag nicht gegeben. Somit würde auch eine Windenergienutzung in dem im Flächennutzungsplan des Marktes Peiting speziell dafür dargestellten Gebiet unmöglich. Damit wird zugleich in die Planungshoheit der Gemeinde Peiting eingegriffen. Es liegt auf der Hand, dass ein Windpark wirtschaftlicher ist, je größer er ist.	Dem regionalplanerischen Konzept liegt eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraftenergieerlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Die in den Gemeinden Rottenbuch und Steingaden gelegenen Bereiche der Bergwiesen wurden fachbehördlich als "Bereiche mit einer herausragenden Bedeutung für den Artenschutz" bewertet (s.o.). Es sind keine Gründe erkennbar, die in diesem Fall ein Abweichen von dem regionsweit einheitlich angewendeten Kriterium rechtfertigen würden. Im Übrigen hat der Planungsausschuss in der Sitzung am 10.12.2014 seine Bereitschaft erklärt, für den Fall, dass die naturschutzfachlichen Bedenken im Bereich der Bergwiesen auf den Gemeindegebieten Rottenbuch und Steingaden ausgeräumt werden können, den Regionalplan für dieses Gebiet in einem neuen Fortschreibungsverfahren anzupassen.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	Wegen der rechtlich höchst umstrittenen 10-H-Regelung bestehen ohnehin weitere massive zusätzliche Beschränkungen für Windkraftprojekte. Wenn gerade diejenigen beiden Standorte, denen als vielleicht eine der wenigen in ganz Bayern die 10-H-Regelung nicht entgegensteht, nicht als Vorrangzone ausgewiesen werden sollen, hat dies auch massive Einschränkungen mit Wirkungen auf Landesebene zur Folge. Die 10-H-Regelung beschränkt Windkraft auf 2 % der Staatsfläche und diese restlichen 2 % werden womöglich über die Regionalplanung ausgeschlossen.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept beruht auf schlüssigen, nachvollziehbaren Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich anzuwenden sind. Eine einzelfallbezogene Abweichung ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Dabei erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete für die Windkraftnutzung, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen bzgl. der 10 H-Regelung kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs
74	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co.KG	26.2.15	In zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen, insbesondere im BauGB, sind die Windenergie und die Förderung regenerativer Energien als bundes- und landesgesetzliche Ziele ausgewiesen. Diese Zielsetzung ergibt sich auch aus landesplanerischen Vorgaben. Die Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Co. KG sieht diese Ziele nicht hinreichend gewahrt, sondern zu Unrecht beschnitten. Im Bereich Bergwiesen würde durch den Regionalplan die Windkraftnutzung unmöglich gemacht werden.	Der Planungsverband setzt mit dem Fortschreibungsentwurf die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 um, Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes im Regionalplan festzulegen (LEP 6.2.2 Z). Zu diesem Zweck wurde für die Region Oberland ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das über ein Angebot an Positivflächen eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht. Dadurch soll der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ergibt sich in vielen Bereichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Bayerischer Windenergieerlass). Die fehlende Eignung des Bereichs Bergwiesen für eine Festlegung als Vorranggebiet gründet sich insbesondere auf Belange des Artenschutzes (s.o.).	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
75	Murnau a.Staffelsee, Markt	27.2.15	Der Entwurf wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Der Markt Murnau ist der Ansicht, dass im Zuge der Energiewende dem erneuerbaren Energieträger "Windkraft" größere Geltung im Bereich der Region Oberland entgegengebracht werden sollte.	Die geringe Anzahl von Vorranggebieten ist Ausdruck der konkreten Verhältnisse in der Region, in der zahlreiche Flächen aufgrund "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Betracht kommen. 95,2 % der Regionsfläche kommt aufgrund dieser Belange nicht für eine Positivausweisung in Frage. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Insgesamt werden rund 5,1 % der Flächen, die nach Abzug aller "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential verbleiben, als Vorranggebiete ausgewiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
76	Burggen, Gemeinde	27.2.15	Die Gemeinde favorisiert ein Konzentrationsgebiet mit der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt ( <b>Vorranggebiet WK 1</b> ). Auch das genehmigte Sondergebiet auf der Gemeindeflur Burggen Fl.Nr. 1274, Gemarkung Burggen soll herausgenommen werden.	Auf Gemeindeflur von Burggen ist kein Vorranggebiet mehr vorgesehen. Das im Flächennutzungsplan der Gemeinde vorgesehene Sondergebiet Windkraft soll nach Aussage der Gemeinde entfallen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
77	Ohlstadt, Gemeinde	5.2.15	Kenntnisnahme des Fortschreibungsentwurfs. Zustimmung zu Vorranggebieten, da ortplanerische Belange weiterhin nicht berührt werden. Zudem wird in der Angelegenheit auf die Stellungnahme der Gemeinde Ohlstadt im Beschluss vom 11.04.2013 verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
78	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern	27.2.15	Bergbauliche Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet der Gemeinde Peiting Bergbau umgegangen ist. Sofern eine Beplanung der in diesem Gebiet ausgewiesenen <b>weißen Flächen</b> in Betracht gezogen wird, ist das Bergamt zwingend zu beteiligen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
79	Landkreis Ostallgäu	18.2.15	Das geplante <b>Vorranggebiet WK 1</b> reicht bis an die Grenzen des Landkreises Ostallgäu, der geringste Abstand zu Königsried beträgt ca. 700 m. Dem Landkreis Ostallgäu ist bewusst, dass die in Art. 82 der BayBO enthaltene Regelung hinsichtlich des zehnfachen Abstandes von Windkraftanlagen für den Weiler Königsried nicht gilt, da es sich hierbei um eine Splittersiedlung im Außenbereich handelt. Dennoch ist hier zur Vermeidung eines Einmauerungseffektes ein größerer Abstand erforderlich, da sich südlich von Königsried in einem Abstand von 1 km bzw. 1,3 km bereits zwei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m befinden. Weitere Anlagen im Osten von Königsried führen hier zu einem Umzingelungseffekt, der zu einem Verstoß des Rücksichtnahmegebotes führen würde. Es wird vorgeschlagen, das Vorranggebiet WK 1 in zwei Bereiche zu unterteilen und auf Höhe des Weilers Königsried zumindest eine Lücke offen zu lassen, um den Umzingelungseffekt zu minimieren.	Der ursprüngliche Regionalplan-Entwurf (Fassung vom 11.10.2013) beinhaltete in diesem Bereich neben Vorranggebiet WK 1 eine weiße Fläche. Diese Fläche konnte damals alleine aufgrund des geringen Windpotentials nicht als Vorranggebiet festgelegt werden. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses (2014) liegt in diesem Bereich ein ausreichendes Windpotential für eine Festlegung als Vorranggebiet vor. Aus Gründen des Überlastungsschutzes des Teilraums wurde diese weiße Fläche jedoch nur zum Teil dem Vorranggebiet WK 1 zugeschlagen und die restliche Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt. Dabei wurden auch die bestehenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Bidingen berücksichtigt. Nach den dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien des Überlastungsschutzes erscheint die Belastung von Königsried vertretbar. Eine Umzingelungswirkung für Königsried kann ausgeschlossen werden, die Belastung von Königsried wurde im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf durch die erhebliche Erweiterung des Ausschlussgebietes sogar deutlich reduziert (vgl. Stgn. Nr. 42). Im Übrigen spielt der in Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebene Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten keine Rolle, da die regionalplanerische Festlegung nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung dient (vgl. Stellungnahmen zur Thematik 10 H, z.B. Stgn. Nr. 6). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
79	Landkreis Ostallgäu	18.2.15	Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage südlich von Königsried ist bekannt, dass bei den Koordinaten X4407824 und Y5298295 ein besetzter Rotmilanhorst bekannt ist. Außerdem besteht im Waldbereich südlich von Königsried der Verdacht eines Uhuorkommens. Südwestlich des Vorranggebietes befindet sich im Abstand von ca. 6 km ein Schwarzstorchhorst. Unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Aspekte plädiert der Landkreis Ostallgäu zusätzlich dafür, die westliche Begrenzung des <b>Vorranggebietes WK 1</b> wieder weiter nach Osten zu verschieben, wie es im ersten Entwurf vorgesehen war.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Vorranggebiet WK 1 ist gemäß der auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellten Bewertung des Artenschutzes als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, die genannten Arten sind im Standortbogen des Umweltberichtes aufgeführt. In Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz steht der Belang Artenschutz einer Festlegung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegen (vgl. hierzu auch Stgn. Nr. 72). Ein kleiner Teil des südlichen Bereichs des Vorranggebietes WK 1 liegt in knapp 1.000 m Entfernung zum aufgeführten Rotmilanhorst, so dass ein kleiner Randteil des Vorranggebietes nach Windkraft-Erlass innerhalb des Prüfbereiches für Brutvorkommen sowie der überwiegende Teil innerhalb des Prüfbereichs für regelmäßig aufgesuchte Nahrungsräume liegt. Aufgrund des äußerst geringen Flächenanteils der als regelmäßiges Nahrungshabitat geeigneten Fläche (Offenland) innerhalb des Prüfabstandes im Verhältnis zu den gesamt zur Verfügung stehenden Nahrungshabitaten in einem Umkreis von 1.000 m um den Rotmilanhorst kann ein Ausschlussgebiet nicht hinreichend konkret unterstellt werden. Das mögliche Vorkommen des Uhus betrifft sehr wahrscheinlich einen Nachweis der Artenschutzkartierung (ASK) des LFU in einer Entfernung von ca. 2.000 m westlich des Vorranggebietes. Wie auch das vorgetragene Brutvorkommen des Schwarzstorches liegen diese damit außerhalb der artspezifischen Abstände nach Windkraft-Erlass. Gleichwohl liegen aber beide Vorkommen innerhalb der Prüfabstände für regelmäßig aufgesuchte Nahrungsgebiete nach Windkraft-Erlass. Das Vorranggebiet WK 1 ist grundsätzlich als geeignetes Nahrungshabitat zumindest für die beiden Arten Uhu und Rotmilan geeignet. Ein regelmäßiges Auftreten des Rotmilans mindestens im südlichen Bereich der Vorranggebietes ist wahrscheinlich. Insofern hat die Bewertung der Fläche als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz weiterhin Gültigkeit. Die Hinweise des Landratsamtes ändern an dieser Einstufung nichts. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
80	Wielenbach, Gemeinde	24.2.15	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
81	Private/r, Weyarn	25.2.15 2.3.15	Es wird Widerspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in Sonderdilching erhoben und beantragt, die <b>weiße Fläche</b> in ein Ausschlussgebiet einzustufen.	Die Regionalplanfortschreibung dient der Flächensicherung und sieht keine Planung von konkreten Windkraftanlagen vor. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung des genannten Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
81	Private/r, Weyarn	25.2.15 2.3.15	Offenbar plant die Gemeinde Weyarn den Bau mehrerer Windkraftanlagen im Wald von Sonderdilching, ungeachtet der Tatsache, dass der Planungsverband die ursprüngliche Vorrangfläche zu einer weißen Fläche herabgestuft hat. Offensichtlich fordert nun die Gemeinde Weyarn, dass diese weiße Fläche wieder zu einem Vorranggebiet zurückgewandelt werden soll. Welche Ergebnisse brachte das neue und aktuelle Gutachten über die Windströme?	Zur Stellungnahme der Gemeinde Weyarn siehe Stgn. Nr. 62. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde regionsweit gemäß einheitlichen Kriterien und auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s in 140 m Höhe geprüft. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses 2014 liegt in dem genannten Bereich ein für eine Positivausweisung zu geringes Windpotential vor, so dass dieser als weiße Fläche verbleibt. Etwaige Planungen der Gemeinde sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
81	Private/r, Weyarn	25.2.15 2.3.15	Wo wäre der genaue Standort und welche Waldfläche müsste abgeholzt werden? Wie hoch wäre die Anlage?	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Detaillierte Standortabstimmungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
81	Private/r, Weyarn	25.2.15 2.3.15	Welche ornithologischen Gutachten liegen vor? Ist bekannt, dass in dem Gebiet zwischen Mangfall - Kleinhöhenkirchen - Sonderdilling - Mittenkirchen folgende geschützte Vogelarten heimisch sind: Schwarzstorch und Graureiher, roter und schwarzer Milan, Uhu und Waldohreule Habicht und Sperber, Turmfalke und Baumfalke, Haselhuhn (besonders um Moorbiotop Sonderdilling), Eisvogel und Wasseramsel, Grünspecht und Schwarzspecht, Fledermäuse.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zu Grunde. Konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Einige der genannten Arten (Schwarzstorch, Graureiher, Roter und Schwarzer Milan, Uhu, Baumfalke, Haselhuhn) sind gemäß Windkraft-Erlass windkraftempfindliche kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogelarten. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der weißen Fläche handelt. Weiterhin geht aus den angeführten Vorkommen nicht hervor, wo diese konkret liegen und welchen Status die Vorkommen haben. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die weiße Fläche kein Änderungsbedarf.	Kenntnisnahme
81	Private/r, Weyarn	25.2.15 2.3.15	Wurden die Einwohner der Gemeinde Feldkirchen-Westerham darüber informiert, dass der permanente Wechsel von Licht und Schatten in den Abendstunden zu einer massiven Beeinträchtigung der Wohnqualität führt, und den Wert einer Immobilie erheblich mindert?	Das vom 16.01.2015 bis 02.03.2015 dauernde Anhörungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung (Beteiligung der Öffentlichkeit), wie sie gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG durchgeführt werden muss. Hierbei hatten auch Einwohner der Gemeinde Feldkirchen-Westerham Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
82	Bund Naturschutz in Bayern	27.2.15	Das Ziel, ein schlüssiges, gesamtträumliches Konzept zu erstellen und auf Regionalplanebene der Windkraftnutzung substanziellen Raum zu verschaffen, wird angesichts der drastischen Verringerung potentiell geeigneter Flächen nicht erreicht. Der Einwender befürchtet, dass damit für die Nutzung der Windkraft in der Region kaum noch eine Chance besteht. Im Vergleich zum ersten Anhörungsverfahren wurden die Vorrangflächen, die ohnehin schon relativ gering waren, zusammen mit den weißen Flächen insgesamt um fast die Hälfte reduziert und 99,54 % der Regionsfläche sollen nun als Ausschlussgebiet festgeschrieben werden. Der Entwurf stellt eher eine Verhinderungsplanung der Windkraftnutzung dar und - trotz der Hochwertigkeit des Raums - keinen angemessenen Beitrag der Region, um die energiepolitischen Ziele der Staatsregierung zur Steigerung des Windenergieanteils am Stromverbrauch Bayerns zu erreichen.	Entsprechend den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen wird sich der Fortschreibungsentwurf grundsätzlich daran messen lassen müssen, ob insgesamt für die Windkraftnutzung substanziell Raum verbleibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geringe Anzahl von Vorranggebieten Ausdruck der konkreten Verhältnisse in der Region ist, in der zahlreiche Flächen aufgrund "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Betracht kommen. 95,2 % der Regionsfläche kommt aufgrund dieser Belange nicht für eine Positivausweisung in Frage. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Insgesamt werden rund 5,1 % der Flächen, die nach Abzug aller "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential verbleiben, als Vorranggebiete ausgewiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
82	Bund Naturschutz in Bayern	27.2.15	Auf den verbleibenden Flächen können sich weitere Einschränkungen auf Grund der 10 H-Regelung ergeben.	Die Regelung 10 H kann auch in den für Windkraftnutzung verbleibenden Flächen die Nutzungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen faktisch beschränken. Allerdings ist zu beachten, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
82	Bund Naturschutz in Bayern	27.2.15	Die Ausweisung des <b>Vorranggebietes WK 7</b> wurde im ersten Anhörungsverfahren abgelehnt und ausführlich dargelegt, dass aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Hochwertigkeit und großen Bedeutung (insbesondere Moore und Streuwiesen) massive Konflikte vorprogrammiert sind. Die damalige Bewertung wird aufrecht erhalten und auf die Stellungnahme vom 14.05.2013 verwiesen.	Aspekte des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes wurden bei der Änderung des Regionalplans insbesondere durch die regionsweit einheitliche erstellte Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Die naturschutzfachliche Hochwertigkeit der Flächen ist dem Planungsverband zwar bekannt, auf Grundlage der o.g. Kriterien kommt eine Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage. Mögliche weitergehende Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Die im ersten Anhörungsverfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsbild wurden fachbehördlich überprüft. Die Festlegung als Ausschlussgebiet lässt sich auf Ebene des Regionalplans nicht rechtfertigen (vgl. Auswertungstabelle vom 11.10.2013 zur Stellungnahme vom 14.05.2013). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
83	Private/r	27.2.15 2.3.15	Bürgerentscheidung gegen eine mögliche Windkraftanlage in Sonderdilling, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 25. Die Einwander sind gegen die Heraufstufung der Sonderdillingener <b>weißen Flächen</b> in ein Vorranggebiet aus u.g. Gründen. Es wird die Herabstufung zu einem Ausschlussgebiet beantragt.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung des genannten Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage. Die Regionalplanfortschreibung dient der Flächensicherung und sieht keine Planung von konkreten Windkraftanlagen vor. Etwaige Planungen der Gemeinde sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
83	Private/r	27.2.15 2.3.15	Bedenken wegen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Schattenwurf und Drehgeräusch.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Darstellung von Vorranggebieten / weißen Flächen nicht relevant. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
83	Private/r	27.2.15 2.3.15	Eingriff in die Natur während und nach der Bauphase (Zuwegebau, Stromtrassen, Fundamente etc.), Landschaftsverschandelung in großem Stil.	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes wurden durch die entsprechenden Tabu- und Restriktionskriterien sowie insbesondere durch die regionsweit einheitlich erstellten Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
83	Private/r	27.2.15 2.3.15	Brutplätze von zwei Paaren Rotmilan und ein Paar gesicherter Uhu-Brutplatz befinden sich auf dieser Fläche	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft. Die genannten Arten sind gemäß Windkraft-Erlass windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten. Der Naturschutzbehörde sind jeweils ein Vorkommen der beiden Arten mit einem Abstand zu der gegenständlichen Fläche außerhalb der Prüfabstände nach Windkraft-Erlass bekannt. Weiter geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf. Im Falle eines konkreten Projektes erfolgen weitere Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
83	Private/r	27.2.15 2.3.15	Negative Auswirkungen auf den regionalen Faktor Vermietung und Tourismus.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
84	Private/r, Egling	27.2.15	Der überarbeitete Entwurf enthält weiterhin die <b>Vorranggebiete WK 16 und WK 17</b> mit Abstandsflächen von nur 700 Metern zu den umliegenden Ortschaften. Laut geltender Rechtslage sind Windkraftanlagen in Bayern nur mit einem Mindestabstand der zehnfachen Bauhöhe der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung zulässig (10H - Regel). Nur im Einzelfall kann eine Unterschreitung dieses Mindestabstands im Einvernehmen mit den betroffenen Bürgern von der örtlichen Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Als Bürger der umliegenden Ortschaften zu den geplanten Vorrangflächen WK 16 und WK 17 möchten die Einwender deutlich machen, dass sie mit einer Unterschreitung des Mindestabstands nicht einverstanden sind und auf die Einhaltung der "10H-Regel" bestehen. Aufgrund der hier laut bayerischem Windatlas vorherrschenden Windverhältnisse kann erst bei einer Bauhöhe von ca. 200 m mit einem rentablen Betrieb von WKA gerechnet werden. Der zugehörige Mindestabstand von 2 km zur nächsten Wohnbebauung wird aber an keiner Stelle der ausgewiesenen Flächen erreicht. Die Errichtung von rentablen WKA ist somit nicht möglich, weshalb die Einwender um Streichung der Vorranggebiete WK16 und WK17 und Umwandlung in Ausschlussflächen bitten.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Im Übrigen obliegt eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit dem möglichen Investor. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
85	Osterzell, Gemeinde	1.3.15	<b>Vorranggebiet WK 1</b> befindet sich südöstlich des Weilers Ödwang der Gemeinde Osterzell und reicht bis auf 600 m an die Grenze zur Gemeinde Osterzell. Der Gemeinde Osterzell ist bekannt, dass die im Art. 82 der BayBO enthaltene Regelung hinsichtlich des zehnfachen Abstandes von Windkraftanlagen für den Weiler Ödwang mit einem Abstand von 2 km nicht greift. Weitere Anlagen im Süden von Königsried und zwei Anlagen im Westen von Ödwang, für die in Kürze die Baugenehmigung zu erwarten ist, würden zu einem verstärkten Umzingelungseffekt für den Weiler Ödwang führen. Die Gemeinde Osterzell empfiehlt, die westliche Begrenzung des Vorranggebietes wieder nach Osten zu verschieben, wie es im ersten Entwurf vorgesehen war.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 1 zum Gemeindegebiet von Osterzell beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m, zum Weiler Ödwang sogar rund 2.000 m. Der ursprüngliche Regionalplan-Entwurf (Fassung vom 11.10.2013) beinhaltete in diesem Bereich neben Vorranggebiet WK 1 eine weiße Fläche. Diese Fläche konnte damals alleine aufgrund des geringen Windpotentials nicht als Vorranggebiet festgelegt werden. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlases (2014) liegt in diesem Bereich ein ausreichendes Windpotential für eine Festlegung als Vorranggebiet vor. Aus Gründen des Überlastungsschutzes des Teilraums wurde diese weiße Fläche jedoch nur zum Teil dem Vorranggebiet WK 1 zugeschlagen und die restliche Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt. Dabei wurden auch die bestehenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Bidingen berücksichtigt. Nach den dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien des Überlastungsschutzes erscheint die Belastung von Ödwang - auch im Hinblick der großen Entfernung des Vorranggebietes - vertretbar. Eine Umzingelungswirkung für Ödwang kann ausgeschlossen werden, sie wurde im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf durch die erhebliche Erweiterung des Ausschlussgebietes sogar deutlich reduziert (vgl. Stgn. Nr. 42). Im Übrigen spielt der in Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebene Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten keine Rolle, da die regionalplanerische Festlegung nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung dient (vgl. Stellungnahmen zur Thematik 10 H, z.B. Stgn. Nr. 6). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
86	Regionaler Planungsverband Allgäu (16)	2.3.15	Es wird begrüßt, dass die geplanten <b>Vorranggebiete WK 2 bis 6</b> im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten sind. Insgesamt wird dadurch von einer geringeren Beeinflussung des Landschaftsbildes der Region Allgäu ausgegangen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
86	Regionaler Planungsverband Allgäu (16)	2.3.15	Hinsichtlich der Vergrößerung des geplanten <b>Vorranggebietes WK 1</b> und des Heranrückens an die Grenze der Region Allgäu wird auf die Stellungnahme vom 30.04.2013 verwiesen. Die darin gemachten Aussagen haben in Bezug auf das geplante Vorranggebiet WK 1 weiterhin Gültigkeit.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 30.04.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
87	Private/r, Weyarn	1.3.15	Laut Einwender hat sich die Gemeinde Weyarn das ehrgeizige Ziel gesetzt, im Rahmen der Energiewende zu einem Vorzeigeort in Bayern zu werden. Grundsätzlich ist aus Sicht des Einwenders gegen derlei Bemühungen, sofern sie den örtlichen Gegebenheiten, dem Naturschutz und in Übereinstimmung mit den betroffenen Bürgern getroffen werden, nichts einzuwenden. Im vorliegenden Fall treffen alle Voraussetzungen nicht zu. Der Planungsausschuss hat die östlich von Sonderdilching eingezeichnete Vorrangfläche völlig richtig zu einer <b>weißen Fläche</b> herabgestuft. Der Gemeinderat von Weyarn stellt nun trotz der Herabstufung (Windhäufigkeit unter der Rentabilitätsgrenze) die Forderung, dass diese weiße Fläche wieder zu einem Vorranggebiet umgewandelt werden soll. Die Gemeinde ist bestrebt, 6 Windräder an der Hangkante in Sonderdilching errichten zu lassen. Um Mindestabstandsflächen durch die 10-H-Regelung nicht einhalten zu müssen, soll eine Ortschaft angeblich als Weiler deklariert werden.	Zur Stellungnahme der Gemeinde Weyarn s. Stgn. Nr. 62. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde regionsweit gemäß einheitlichen Kriterien und auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s geprüft. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses 2014 liegt in diesem Bereich ein für eine Positivausweisung zu geringes Windpotential vor, so dass dieser Bereich als weiße Fläche verbleibt. Eine konkrete Prüfung, z.B. zu den erforderlichen Abstandsflächen und Einstufung der in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden gemäß der 10 H-Regelung erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt). Im Übrigen ist zu beachten, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
87	Private/r, Weyarn	1.3.15	Bei der von der Windkraftanlage betroffenen <b>weißen Fläche</b> handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet.	Die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes ist dem Planungsverband bekannt und wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt. Die genannte Fläche liegt im näheren Einzugsgebiet der Fassungen der Hangquellgruppen. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten wäre eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet in diesem Bereich zwar nicht vereinbar, die Überplanung mit einem Vorbehaltsgebiet jedoch möglich. Unabhängig davon liegt gemäß der überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses (2014) in diesem Bereich nunmehr ein für die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu geringes Windpotential vor, so dass die Fläche regionalplanerisch unbeplant bleiben muss (vgl. Stgn. Nr. 62). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
87	Private/r, Weyarn	1.3.15	In Sonderdilching befindet sich eine intakte, renaturierte, unter Naturschutz stehende Moorlandschaft von einzigartiger Schönheit mit seltenen, schützenswerten Pflanzenarten und einem Vogelparadies.	Aspekte des Naturschutzes wurden durch die entsprechenden Tabu- und Restriktionskriterien sowie insbesondere durch die regionsweit einheitlich erstellten Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
87	Private/r, Weyarn	1.3.15	Bitte um Beachtung der Stellungnahmen weiterer Einwender (Stgn. Nr. 81, 93) zu seltenen, vom Aussterben bedrohten Vogelarten sowie zu einer betroffenen Enten- und Gänsezucht.	s. Stgn. Nr. 81, 93. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
87	Private/r, Weyarn	1.3.15	Die betroffenen Bürger wurden bis heute von der Gemeinde über das Vorhaben nicht vollständig informiert, von den betroffenen Bürgern wurde keine Zustimmung eingeholt. Die betroffenen Bürger sind nach neuesten Umfrageergebnissen mehrheitlich gegen dieses Projekt.	Das vom 16.01.2015 bis 02.03.2015 dauernde Anhörungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung (Beteiligung der Öffentlichkeit), wie sie gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG für eine Regionalplan-Fortschreibung durchgeführt werden muss. Mögliche Planungen der Gemeinde sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung.	Kenntnisnahme
88	Eschenlohe, Gemeinde	5.2.15	Kenntnisnahme des Fortschreibungsentwurfs. Zustimmung zu Vorranggebieten, da ortplanerische Belange weiterhin nicht berührt werden. Zudem wird in der Angelegenheit auf die Stellungnahme der Gemeinde Eschenlohe im Beschluss vom 21.03.2013 verwiesen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 21.03.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
89	Großweil, Gemeinde	29.1.15	Kenntnisnahme des Fortschreibungsentwurfs. Zustimmung zu Vorranggebieten, da ortplanerische Belange weiterhin nicht berührt werden. Zudem wird in der Angelegenheit auf die Stellungnahme der Gemeinde Großweil im Beschluss vom 14.03.2013 verwiesen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 14.03.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
90	Schwaigen, Gemeinde	23.2.15	Kenntnisnahme des Fortschreibungsentwurfs. Zustimmung zu Vorranggebieten, da ortplanerische Belange weiterhin nicht berührt werden. Zudem wird in der Angelegenheit auf die Stellungnahme der Gemeinde Schwaigen im Beschluss vom 18.03.2013 verwiesen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 18.03.2013. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme



Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
91	Straßlach-Dingharting, Gemeinde	27.2.15	Die Gemeinde hat bereits am 30.06.2011 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft aufzustellen. Die vorbereitenden Untersuchungen haben vier Potentialflächen ermittelt und zwei davon werden mit grundsätzlicher Eignung als positiv bewertet. Diese Untersuchung wurde am 23.01.2013 den Fachbehörden im Rahmen einer Fachstellenbesprechung vorgestellt. Die in der Untersuchung dargestellte Fläche 3 (grundsätzlich geeignet) befindet sich östlich Holzhausen und grenzt unmittelbar an <b>Vorranggebiet WK 17</b> an. Die Darstellung dieses Vorranggebietes wird befürwortet, da hier eine sinnvolle gemeindeübergreifende Konzentration erreicht werden kann. Diese kommunale Potentialfläche und das Vorranggebiet WK 17 sind auch hinsichtlich der Windhöflichkeit nach Bayerischem Windatlas zu bevorzugen.	Bislang liegt ein Entwurf eines Teilflächennutzungsplans Windkraft noch nicht vor. Ob und in welchem Umfang die möglichen Potentialflächen der Gemeinde tatsächlich in einem wirksamen FNP übernommen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Sollte die in der Untersuchung dargestellte Fläche 3 tatsächlich im FNP künftig dargestellt werden, würde sie sich tatsächlich mit Vorranggebiet WK 17 gut ergänzen. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
91	Straßlach-Dingharting, Gemeinde	27.2.15	Das <b>Vorranggebiet WK 16</b> grenzt unmittelbar an den naturräumlich sehr hochwertigen Bereich südlich des Deininger Weihers an, der der Erholungsnutzung dient. Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans der Region München wird dieser Bereich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe hätte unter anderem für die Erholungsnutzungen negative Folgen. Das Vorranggebiet WK 16 würde zu einer Zersiedelung der vorhandenen Waldflächen zwischen Straßlach-Dingharting und Egling führen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führt.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der Erholungsnutzung nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
91	Straßlach-Dingharting, Gemeinde	27.2.15	Derzeit ist nicht abschätzbar, inwieweit bei <b>Vorranggebiet WK 16</b> durch den Eingriff in das bestehende Waldgebiet die biologische Vielfalt und die Tierwelt beeinträchtigt werden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zu Grunde. Konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Vertiefte Untersuchungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Keine Änderung des Entwurfs
91	Straßlach-Dingharting, Gemeinde	27.2.15	Bei Darstellung sowohl der <b>Vorranggebiete WK 16</b> als auch <b>WK 17</b> wird aufgrund der geringen Entfernung von nicht einmal zwei Kilometern das Ziel einer Konzentration nicht erreicht. Mit der Ausweisung von zwei Konzentrationszonen in unmittelbarer Nähe der Ortslage Holzhausen könnten zwei Windparks entstehen. Es würde zu einer nicht wünschenswerten Überprägung der wertvollen Landschaft in zwei Himmelsrichtungen (Ost und Süd) dieser Ortslage erfolgen.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein übermäßiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein übermäßiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Nach den dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien des Überlastungsschutzes erscheint die Belastung von Holzhausen vertretbar, es ergeben sich keine Überlastungseffekte für Holzhausen, die gemäß der regionalplanerischen Vorgehensweise einen Ausschluss rechtfertigen würden. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
92	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2.3.15	<b>Vorranggebiet WK 13</b> grenzt unmittelbar an das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 116 K2 mit bestehendem Kiesabbau auf Fl.Nr. 2083, Gemeinde Münsing. Für eventuell geplante Erweiterungen des Kiesabbaus wäre ein Abstand des Vorranggebietes WK 13 vom Rohstoffgebiet wünschenswert.	Der Regionalplan muss der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Deshalb können eventuell geplante Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen werden regionalplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung kein Puffer erforderlich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
92	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2.3.15	Von den restlichen geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen sind Belange der Rohstoffgeologie nicht betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
92	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2.3.15	Eventuelle geologisch bedingte Gefährdungen (Georisiken) betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf einen eventuellen Einfluss durch Georisiken ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen. Dem LfU vorliegende Informationen zu lokalen Problemen sind in der Standortauskunft Georisiken im Internet verfügbar.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung und möglichen Georisiken können im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
92	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2.3.15	Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist der Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid (wie Wälder und Moore) geregelt (LEP 1.3.1 G). Sie sollen erhalten und im Fall von Mooren wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind Moore auf Grund ihres hohen Standortpotenzials besonders schützenswert. Solche Hoch-, Nieder- und Anmoore sind laut Übersichtsbodenkarte auf dem <b>Vorranggebiet WK 7</b> auskartiert. Diese Flächen sollten bei der weiteren Planung besonders berücksichtigt und von der Bebauung ausgenommen werden.	Tatsächlich handelt es sich bei dem von dem Vorranggebiet betroffenen Schongauer Forst um ein naturschutzfachlich besonders wertgebendes Waldgebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes der im Standortbogen genannten benachbarten FFH- und Naturschutzgebiete ist aber nicht zu erkennen. Auf Ebene der Regionalplanung und der vorhandenen Erkenntnisse ergeben sich hierzu keine ausreichenden Hinweise. Jedoch finden sich aufgrund der bestehenden unmittelbaren Nähe des Vorranggebietes zu naturschutzrechtlich geschützten Moorflächen entsprechende Hinweise im Standortbogen des Umweltberichts. Inwieweit von einer Anlage und dem Betrieb von Windkraftanlagen in der Vorrangfläche erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, muss Gegenstand einer Untersuchung und Bewertung in einem nachgeordneten Verfahren sein. Auf Ebene des Regionalplans sind solche erheblichen Beeinträchtigungen nach den Maßstäben der Hinweise des Windkraft-Erlasses, die ein Ausschlussgebiet der gesamten oder für Teile dieser Vorrangfläche begründen, nicht erkennbar. Im Übrigen wurden im Zuge der Entwurfserstellung bereits großflächigere gesetzlich geschützte Biotope aus den möglichen Vorranggebieten herausgenommen. Eine Überplanung gesetzlich geschützter Biotope sollte aufgrund der Definition dieser als 'Generelles Ausschlussgebiet' gem. Windkraft-Erlass sichergestellt sein. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte. Der Regionalplan wird in der Maßstabsebene 1:100.000 verbindlich, weshalb es ausreichend ist, die meistens sehr kleinteiligen Biotope im Falle eines konkreten Projektes zu berücksichtigen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
92	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2.3.15	Von den im Planungsgebiet vorhandenen Stationen des Bayerischen Erdbebendienstes ist keine innerhalb ihres Schutzradius von den Planungsflächen betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
92	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2.3.15	Zu den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes äußerten wir uns bereits in unserer Stellungnahme vom 22.04.2013. Die dort getroffenen Aussagen haben grundsätzlich weiterhin Bestand. Zur Beurteilung der möglichen konkreten Beeinträchtigung wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch die geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen verweisen wir auf die Wasserwirtschaftsämter Weilheim und Rosenheim.	Vgl. hierzu Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 22.04.2013 sowie die Bewertungen zu den Stgn. Nr. 43 und 45 der Wasserwirtschaftsämter Weilheim und Rosenheim. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
93	Private/r	2.3.15	Der Einwender beantragt, die <b>weiße Fläche</b> bei Sonderdilchung in ein Ausschlussgebiet zu ändern. Laut Einwender wünscht sich der Gemeinderat Weyarn das Vorranggebiet in Sonderdilchung zurück, um dort mehrere Windräder zu bauen. Der Einwender leitet einen Familienbetrieb mit Enten- und Gänsezucht bzw. -mast. Der Großteil der Tiergehege befindet sich direkt im abendlichen Schattenwurf der geplanten Anlage (Sonderdilchung). Wenn aufgrund der Windräder riesige Schatten über die Wiesen huschen, muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere diese als Gefahr von oben wahrnehmen und dementsprechend reagieren. Bei einer Flucht in den Stall nimmt die Legeleistung der Tiere dramatisch ab. Eine Wirtschaftlichkeit des Betriebes wäre nicht mehr möglich. Bei einer Flucht in eine Ecke des Geheges würden die hinteren Tiere die vorderen zu Boden drücken und deren qualvolles Ersticken und Tod herbeiführen. Ein oder mehrere Windkraftträder in dem Gebiet würden zum Ende des Familienbetriebes und Arbeitgebers von mehr als 14 Mitarbeitern führen sowie zum qualvollen Tod vieler Enten und Gänse. Der Einwender warnt davor, Windräder in diesem Gebiet zu ermöglichen und möchte darauf aufmerksam machen, dass er rechtzeitig auf die Folgen hingewiesen habe.	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Betriebsbeeinträchtigung. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Enten-/Gänsezucht bzw. -mast und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Etwaige Planungen der Gemeinde sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung. Zur Stellungnahme der Gemeinde Weyarn s. Stgn. Nr. 62. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung des genannten Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
94	Egling, Gemeinde	2.3.15	Die Gemeinde wird durch die <b>Vorranggebiete WK 16</b> und <b>WK 18</b> erheblich und über Gebühr in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 G, Art. 11 Abs. 2 BV eingeschränkt. Diese Einschränkung kann die Gemeinde nicht hinnehmen. Dies wird auch durch ein Schreiben mit Unterschriftsliste eines Einwenders (s. Stgn. Nr. 84) zum Ausdruck gebracht. Die Gemeinde möchte nochmal bekräftigen, dass sie an ihrem Beschluss vom 29.04.2013 festhält.	Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen in Ausfüllung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Sie bezwecken eine geordnete Steuerung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts mit regionsweit einheitlich angewandten Kriterien. Damit geht eine Rücknahme des kommunalen planerischen Gestaltungsspielraums einher. Vgl. auch Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 30.04.2013 sowie Stgn. Nr. 84. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
95	Altenstadt, Gemeinde	20.1.15	Einverständnis mit aktuellem Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
96	Hohenfurch, Gemeinde	10.2.15	Einverständnis mit aktuellem Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
97	Schwabsoien, Gemeinde	2.2.15	Einverständnis mit aktuellem Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
98	Ingenried, Gemeinde	4.2.15	Die Gemeinde Ingenried stimmt dem aktuellen Fortschreibungsentwurf aus nachfolgenden Gründen nicht zu und fordert eine vollumfängliche Festsetzung des im Gemeindegebiet von Ingenried gelegenen Bereichs von <b>Vorranggebiet WK 1</b> als Ausschlussgebiet.	Kenntnisnahme, darauf bezogene Bewertungen s.u.	Keine Änderung des Entwurfs
98	Ingenried, Gemeinde	4.2.15	Direkt an der Gemeindegrenze von Ingenried sind in der Gemeinde Bidingen bereits zwei Windkraft-Bestandsanlagen mit einer Nabenhöhe von 135 m bzw. 149 m (Errichtung und Inbetriebnahme im Jahr 2014) vorhanden. Eine zusätzliche Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe auf dem Gemeindegebiet Ingenried stellt im Hinblick auf § 1 Kapitel 3.3.1 eine unzumutbare Beeinträchtigung und erhebliche Verletzung der Schutzgüter Bevölkerung, Landschaftsbild, Naturhaushalt, Tourismus und Erholungsfunktion der Landschaft sowie für eine gezielte Siedlungsentwicklung dar. Dies führt zu einer Reduzierung der Vielfalt und hohen Wertigkeit dieser Voralpen-Naturraum- und Kulturlandschaft.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge - aber auch, um bei Bedarf Siedlungserweiterungen zu ermöglichen - wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zu Schattenwurf und Lärmimmissionen, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Damit jedoch die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein übermäßiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Der ursprüngliche Regionalplan-Entwurf (Fassung vom 11.10.2013) beinhaltete neben Vorranggebiet WK 1 eine angrenzende weiße Fläche. Diese Fläche konnte damals alleine aufgrund des geringen Windpotentials nicht als Vorranggebiet festgelegt werden. Gemäß der nunmehr überarbeiteten Fassung des Bayerischen Windatlasses (2014) liegt in diesem Bereich ein ausreichendes Windpotential für eine Festlegung als Vorranggebiet vor. Aus Gründen des Überlastungsschutzes des Teilraums wurde diese weiße Fläche jedoch nur zum Teil dem Vorranggebiet WK 1 zugeschlagen und die restliche Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt. Dabei wurden auch die bestehenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Bidingen berücksichtigt. Nach den dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien des Überlastungsschutzes erscheint die Belastung für die Ortsteile der Gemeinde Ingenried vertretbar, eine Umzingelungswirkung kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegt der Regionalplanfortschreibung für die Belange Orts- und Landschaftsbild sowie Naturschutz eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Tourismus- und Erholungsgebiete mit eingeflossen. Der genannte Grundsatz RP 17 B X 3.3.1 bezieht sich auf die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen an sich, also innerhalb eines Vorranggebietes bzw. einer weißen Fläche. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
98	Ingenried, Gemeinde	4.2.15	Die bestehende Bebauung im Ortsteil „Am Bahnhof“ (Gemarkung Ingenried), für den als Rechtsnorm gemäß § 10 Abs. 1 BauGB eine gemeindliche Satzung in Form eines Bebauungsplans vorliegt, ist nur 600 m vom geplanten <b>Vorranggebiet WK 1</b> entfernt. Für diese Bestandswohngebäude (gemischte Bauflächen) ist gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen durch die neue gesetzliche Regelung im Sinn des Art. 82 Abs. 1 BayBO eine besondere Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit gegeben. Folglich sollten sämtliche Planungsintentionen für das Gesamtgebiet Ingenried unter der Prämisse der Einhaltung der gesetzlichen 10-H-Regelung erfolgen. Die entsprechenden Abstandsflächen müssen eingehalten werden (vgl. beiliegender Lageplan).	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Der Abstand des <b>Vorranggebietes WK 1</b> zu den gemischten Bauflächen im Ortsteil "Am Bahnhof" der Gemeinde Ingenried beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Darüber hinaus dient die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
98	Ingenried, Gemeinde	4.2.15	Die Flächen des Vorranggebietes WK 1 entlang der Gemeindegrenze Ingenried / Schwabsoien (ehemaliger Bahndamm) liegen in einer Talmulde und sind somit in Bezug auf die Windhöffigkeit als Standort für die Windkraft völlig ungeeignet. Eine wirtschaftliche Windkraftnutzung ist dort nicht realistisch und somit nicht nachvollziehbar.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlases ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
98	Ingenried, Gemeinde	4.2.15	Das Vorranggebiet WK 1 wird auf der Gemarkung Ingenried in West-Ost-Richtung von einer 110 KV-Leitung überspannt (vgl. beiliegendes Luftbild). Für deren Erneuerung auf der bestehenden Trasse läuft derzeit ein Planfeststellungsverfahren. Um Bestand und Betrieb nicht zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, fordert die Gemeinde Ingenried die zwingende Einhaltung der einschlägigen EN-Normen bzw. DIN-VDE-Vorschriften in Verbindung mit den Mindestabständen zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen (3facher Rotordurchmesser als horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter). Darüber hinaus sind die Zuwegungen zu den Maststandorten von jeglicher Bebauung freizuhalten, um auch für schwere Fahrzeuge eine sichere und dauerhafte Zufahrt zu gewährleisten. Dies gilt auch für Geländeneiveauveränderungen und Anpflanzungsmaßnahmen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung). Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar.	Keine Änderung des Entwurfs
99	Schwabbruck, Gemeinde	27.2.15	Einverständnis mit aktuellem Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
100	Private/r, Weyarn	2.3.15	Bedenken gegenüber dem Vorhaben der Gemeinde Weyarn, 6 WKA im Wald von Sonderdillingen zu bauen. Die naturbelassene Landschaft mit einer Vielzahl von Tieren und seltenen, geschützten und vom Aussterben bedrohten Vögeln (vgl. Stgn. Nr. 81) würde zerstört.	Die Regionalplanfortschreibung dient der Flächensicherung und sieht keine Planung von konkreten Windkraftanlagen vor. Etwaige Planungen der Gemeinde sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung. Aspekte des Naturschutzes wurden durch die entsprechenden Tabu- und Restriktionskriterien sowie insbesondere durch die regionsweit einheitlich erstellten Bewertungen für die Belange Artenschutz und Landschaftsbild berücksichtigt. Vgl. Bewertung zu Stgn. Nr. 81. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
100	Private/r, Weyarn	2.3.15	Für derart finanzielle Aufwendungen (wie der Bau von 6 WKA), die letztendlich vom Steuerzahler bezahlt werden, möchte man meinen, dass diese stromgewinnend eingesetzt werden. Wie ist dies in einem Bereich möglich, der nicht genügend Wind aufweist und daher – vollkommen zu Recht – durch den Planungsausschuss zu einer <b>weißen Fläche</b> bestimmt wurde? Warum wird das Geld nicht in sinnvollere Vorhaben wie in Stromtrassen aus dem Norden und Osten investiert, die es ermöglichen würden Energie aus wind- und damit stromerzeugenden Gebieten zu liefern? Warum sollen Gebiete zerstört werden, die nicht gewinnbringend eingesetzt werden können? Die Antwort, dass die Gemeinde Weyarn sich als „Vorzeigeort“ in Bayern profilieren möchte greift zu kurz, wenn am Ende Windkraftanlagen durch Strom zum Laufen gebracht werden müssen – und nicht durch Wind.	Die Regionalplanfortschreibung dient der Flächensicherung und sieht keine Planung von konkreten Windkraftanlagen vor. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Vorhaben wie Stromtrassen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
101	DB Netz AG, München	25.2.15	Da im Geltungsbereich des Regionalplans keine 110 kV-Bahnstromleitungen (einschließlich Schutzstreifen) verlaufen, bestehen keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
102	Bayerischer Bauernverband	2.3.15	Im aktuellen Fortschreibungsentwurf sind zahlreiche Vorranggebiete, zu denen der Bayerische Bauernverband Stellung genommen hat, entfallen. Die grundsätzlichen Anregungen und Einwendungen der Stellungnahme vom 30.04.2013 bleiben jedoch bestehen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 30.04.2013.	Keine Änderung des Entwurfs
102	Bayerischer Bauernverband	2.3.15	Um die Belastung zu minimieren sollten in <b>Vorranggebiet WK 1</b> maximal zwei Windkraftanlagen errichtet werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Anzahl der Windkraftanlagen in einem Gebiet ist abhängig von der Größe der einzelnen Anlagen, Gelände und Zuschnitt des Gebiets usw. Eine Beschränkung auf lediglich 2 WKA ist regionalplanerisch weder zulässig noch sinnvoll, da eine räumliche Konzentration von WKA erreicht werden soll. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
102	Bayerischer Bauernverband	2.3.15	<b>Vorranggebiet WK 1:</b> Die beschlossene 10H-Regelung bezüglich der Abstände zur Wohnbebauung ist einzuhalten.	Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Sie befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen Windkraftanlage. Denn auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ob und mit welcher Gesamthöhe raumbedeutsame Windkraftanlagen tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und potenziellen Investoren ab. Insofern lässt sich aus dem nach Art. 82 BayBO gesetzlich vorgegebenen Mindestabstand der 10-fachen Höhe von Windkraftanlagen zu den in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohngebäuden keine direkte Wirkung auf die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ableiten (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Hinzu kommt, dass eine Gemeinde nicht an den Abstand von 10 H gebunden ist. Denn Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht lediglich eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Demnach kann eine Gemeinde für eine entprivilegierte Windkraftanlage, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wäre, durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen (vgl. Ersthinweise 10 H-Regelung). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
102	Bayerischer Bauernverband	2.3.15	<b>Vorranggebiete WK 16 und WK 17:</b> Der Planungsstandort tangiert maßgeblich den Vogelschutz, da der dort beheimatete "Rote Milan" durch die Errichtung von Windkraftträdern in seinem Brut- und Flugverhalten beeinträchtigt werden könnte.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Der Rotmilan ist gemäß Windkraft-Erlass eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in den Vorrangflächen handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
102	Bayerischer Bauernverband	2.3.15	<b>Vorranggebiete WK 16 und WK 17:</b> Die Abstandsflächen zwischen möglichem Errichtungsstandort und Wohnansiedlungen sind zu gering.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
103	Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern	2.3.15	Das mit dem Planvorhaben verfolgte Ziel, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern und Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen wird begrüßt und befürwortet. Den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
104	Lechwerke LEW Verteilnetz GmbH	23.2.15	Verweis auf Stellungnahme vom 17.04.2013. Damalige Bedenken und Anregungen sind für die weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 17.04.2013. Im Übrigen ist seither in der Begründung ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-)Leitungen ergänzt worden.	Keine Änderung des Entwurfs
105	Wildsteig, Gemeinde	10.2.15	Die Gemeinde Wildsteig missbilligt die Herausnahme der Vorranggebiete im Bereich der Bergwiesen ( <b>Vorranggebiet WK 6</b> ) und Köpfinger Wiesen ( <b>Vorranggebiet WK 5</b> ), weil sie das Projekt der Bürgerwind Pfaffenwinkel GmbH & Co. KG, in diesen Bereichen bürgerfinanzierte Windkraftanlagen zu errichten, welches sich durch mehrere Vorteile auszeichnet (u.a. 100%ige Bürgerfinanzierung, kein Widerstand aus der Bevölkerung, Wirtschaftlichkeit, windhöfliche Standorte, breite Unterstützung der Grundstückseigentümer, regionale Wertschöpfung), unterstützt.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen. Die Ausschlussgebiete ergeben sich in vielen Bereichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Bayerischer Windenergieerlass) und deren einheitlicher Anwendung in der gesamten Region. Bereits hierdurch kommt für einen Großteil der Region die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Frage, selbst wenn für diese Flächen Vorteile wie eine vielversprechende Windhöflichkeit und ein konkretes Interesse von Grundstückseigentümern / Investoren bzgl. einer Windkraftnutzung bestehen. Die fehlende Eignung der genannten Bereiche Bergwiesen und Köpfinger Wiesen für eine Festlegung als Vorranggebiet gründet sich insbesondere auf Belange des Artenschutzes (vgl. Stgn. Nr. 74).	Keine Änderung des Entwurfs
105	Wildsteig, Gemeinde	10.2.15	Die Gemeinde Wildsteig sieht einen Verstoß gegen das Gebot, der Windkraft substanziiell Raum zu verschaffen.	Entsprechend den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen wird sich der Fortschreibungsentwurf grundsätzlich daran messen lassen müssen, ob insgesamt für die Windkraftnutzung substanziiell Raum verbleibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geringe Anzahl von Vorranggebieten Ausdruck der konkreten Verhältnisse in der Region ist, in der zahlreiche Flächen aufgrund "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Betracht kommen. 95,2 % der Regionsfläche kommt aufgrund dieser Belange nicht für eine Positivausweisung in Frage. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die planerischen Entscheidungen des Planungsausschusses zum Überlastungsschutz. Insgesamt werden rund 5,1 % der Flächen, die nach Abzug aller "harter" Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential verbleiben, als Vorranggebiete ausgewiesen. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
106	Regionaler Planungsverband München (14)	4.3.15	Es werden keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
107	Landratsamt / Landkreis Garmisch-Partenkirchen	4.3.15	Der Landkreis erhebt keine Einwände	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
108	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	6.3.15	Der Blick über die Seen des Voralpenlandes auf die Alpenkette erscheint von ganz besonderer Schwürdigkeit, so dass hohe Windkraftanlagen, die dabei Landschaftspanoramen verstellen würden, weiterhin auszuschließen sind.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Bereiche um die Seen sind bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
108	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	6.3.15	Der Blick auf herausragende Baudenkmäler, wie z.B. Schloss Neuschwanstein (vom Oberland in südliche oder von der Marienbrücke aus auch in nördliche Richtung) darf in keiner Weise durch Windkraftanlagen im Vorder- oder Hintergrund belastet werden. Es wird davon ausgegangen, dass <b>Vorranggebiet WK 1</b> und <b>Vorranggebiet WK 7</b> diesbezüglich keine negative Auswirkung haben. Ggf. wäre dies in einem genaueren Planungsverfahren zu untersuchen.	Die genannten Vorranggebiete befinden sich in rund 29 bzw. 34 km Entfernung zum Schloss Neuschwanstein. Die zuständige Fachbehörde wurde im Rahmen der Fortschreibung beteiligt (s. Stgn. Nr. 109) und hat diesbezüglich keine Belange vorgebracht. Im Übrigen liegt der Regionalplanfortschreibung für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde, in der auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen ist. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von weiträumigen Sichtbeziehungen nicht möglich. Auch hängen mögliche Konflikte sowohl von der Art als auch von dem genauen Standort einer Windkraftanlage ab. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
108	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	6.3.15	Soweit erkennbar, sind keine weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Nähe staatlicher Seen und bedeutender Baudenkmäler im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Schlösserverwaltung hinzugekommen. Deshalb wird auf die vorherige Stellungnahme der letzten Anhörung verwiesen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013) zur Stellungnahme vom 30.04.2013.	Keine Änderung des Entwurfs
109	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	9.3.15	Es wird auf Stellungnahmen vom 17.12.2012, 06.03.2013 und 06.05.2013 sowie Mails vom 06.05 und 27.05.2013 verwiesen.	vgl. Bewertung (Auswertungstabelle vom 11.10.2013 zur Stellungnahme vom 06.03.2013 und 06.05.2013). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
109	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	9.3.15	Eine Berücksichtigung des Denkmalschutzes ausschließlich im Rahmen der Einzelfallprüfung (vgl. Begründung 7. Sonstige) sowie die zu allgemein gehaltenen Ausführungen im Umweltbericht (Seiten 12/13) sind aus baudenkmalpflegerischer Sicht nach wie vor unzureichend. Bereits jetzt könnten und sollten bei vorhersehbaren Konflikten bzw. nach nachvollziehbarer Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut (insbesondere den landschaftsprägenden Denkmalbestand) bereits auf Regionalplanebene Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Wie in der Begründung unter "Methodische Herangehensweise" sowie "7. Sonstige" erläutert, wurden Belange des Denkmalschutzes im Rahmen einer Einzelfallabwägung bei den einzelnen Potentialflächen bzw. im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung Windkraft herangezogen und berücksichtigt. Die Regionalplan-Fortschreibung dient der Flächensteuerung für Windkraftnutzung, ohne jedoch die konkrete Lage und Höhe von Projekten bereits zu kennen. Eine Detailprüfung muss im Falle von konkreten Projekten in einem Zulassungsverfahren erfolgen. In Fällen, in denen die Denkmalschutzbehörde bereits auf der vorliegenden Planungsebene eine pauschale fachliche Ablehnung eines Vorranggebietes ausgesprochen hat, wurde diese konkretisierte Bewertung in der Einzelfallprüfung zu diesen Gebieten mit dem entsprechenden negativen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Bei Vorliegen eines besonders hohen Gewichts von denkmalschützerischen Belangen wurden Flächen in der Gesamtschau aller Belange auch als Ausschlussgebiet festgelegt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Übrigen an der Erstellung des Umweltberichts als zuständige Fachbehörde beteiligt (Scoping). Die hier sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemeldeten Baudenkmäler wurden in die Standortbögen des Umweltberichts aufgenommen (vgl. auch Auswertungstabelle vom 11.10.2013 zur Stellungnahme vom 06.03.2013 und 06.05.2013). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
109	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	9.3.15	Nach bisherigem Kenntnisstand sind die Belange der Bodendenkmalpflege von der Planung nicht betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
110	Staatliches Bauamt Kempten	10.3.15	Es bestehen keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
111	Isartalsternwarte e.V.	18.3.15	Es wird begrüßt, dass die Fläche <b>WK 15</b> nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen ist.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Stgn. Nr.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
111	Isartalsternwarte e.V.	18.3.15	<p>Es werden Einwände erhoben und es wird gebeten, die weiße Fläche in Königsdorf als Ausschlussgebiet festzusetzen. Nach allgemeinen Vorbemerkungen zur öffentlichen Sternwarte in Königsdorf-Rothmühle (finanziert durch LEADER sowie Spenden von Städten, Gemeinden, Stiftungen, Unternehmen, Privatpersonen) und zur Jugendsiedlung Hochland e.V. wird darauf hingewiesen, dass die weiße Fläche nur ca. 500 m vom Standort der Sternwarte entfernt ist und in der astronomisch wirksamen Himmelsrichtung Südwesten liegt. Die weiße Fläche wird optisch negative Auswirkungen durch die Höhe der WKA mit ihren Nabenhöhen von ca. 250 m haben. Astronomische Beobachtungen werden für die Besucher gestört und die Sternwarte verliert langfristig an Attraktivität und Akzeptanz. Die Teleskopbeobachtung stellt eine Kernaufgabe dar, wobei diese durch den Rotorendurchgang so gestört wird, dass sie unbrauchbar wird und abgebrochen werden muss. Selbst bei stehenden Rotoren bieten WKA eine außerordentliche Sichtbehinderung und führen zur Einstellung der Beobachtungen. Für die astrofotografische Nutzung (Workshops, naturwissenschaftliche Arbeiten an Schulen, VHS-Kursen und Vereinsarbeit) sind Rotorendurchgänge sehr nachteilig, da sie die digitale Bildaufnahmen so stören und verfälschen, dass die Bilddaten nicht mehr sinnvoll verwendet werden können. Die Argumente gelten gleichbedeutend für die Sonnenbeobachtung und -fotografie am Tage. Eine optisch-psychologische Beeinträchtigung von Kursteilnehmern (Tagesnutzung des Gebäudes mit astronomischen Kursen) durch den Schattenwurf der WKA vermindert die Attraktivität der Gebäudelage. Es könnte eine akustische Beeinträchtigung durch die Luftgeräusche der Rotoren in dieser ruhigen Naturlandschaft geben. Die Isartalsternwarte befürchtet, dass die Tag- und Nachtbeobachtungen massiv beeinträchtigt werden und der öffentliche Betrieb soweit eingeschränkt wird, dass der Bestand des gemeinnützigen Trägervereins wirtschaftlich gefährdet ist bis hin zur möglichen Insolvenz durch einen Rückgang der Besucherzahlen. Nach Auflagen von LEADER ist der Erfolg des Projektes und damit die Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mitteln langfristig zu gewährleisten. Die Isartalsternwarte als Leuchtturmprojekt im Landkreis sollte betrieblich geschützt werden.</p>	<p>Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete und weißen Flächen ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kommt eine Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet nicht in Frage.</p> <p>Der Abstand der genannten weißen Fläche zur geplanten Sternwarte beträgt an der nächstgelegenen Stelle 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die Sternwarte ohnehin schon ein erhöhter Abstand von rund 700 m angenommen. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Sternwarte, die einen darüber hinaus gehenden Abstand rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Durch die gewählten Abstandsflächen ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob die vorgebrachte Sichtbehinderung tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden (vgl. auch Stgn. Nr. 31, 33). Im Übrigen hängen mögliche Konflikte vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Keine Änderung des Entwurfs